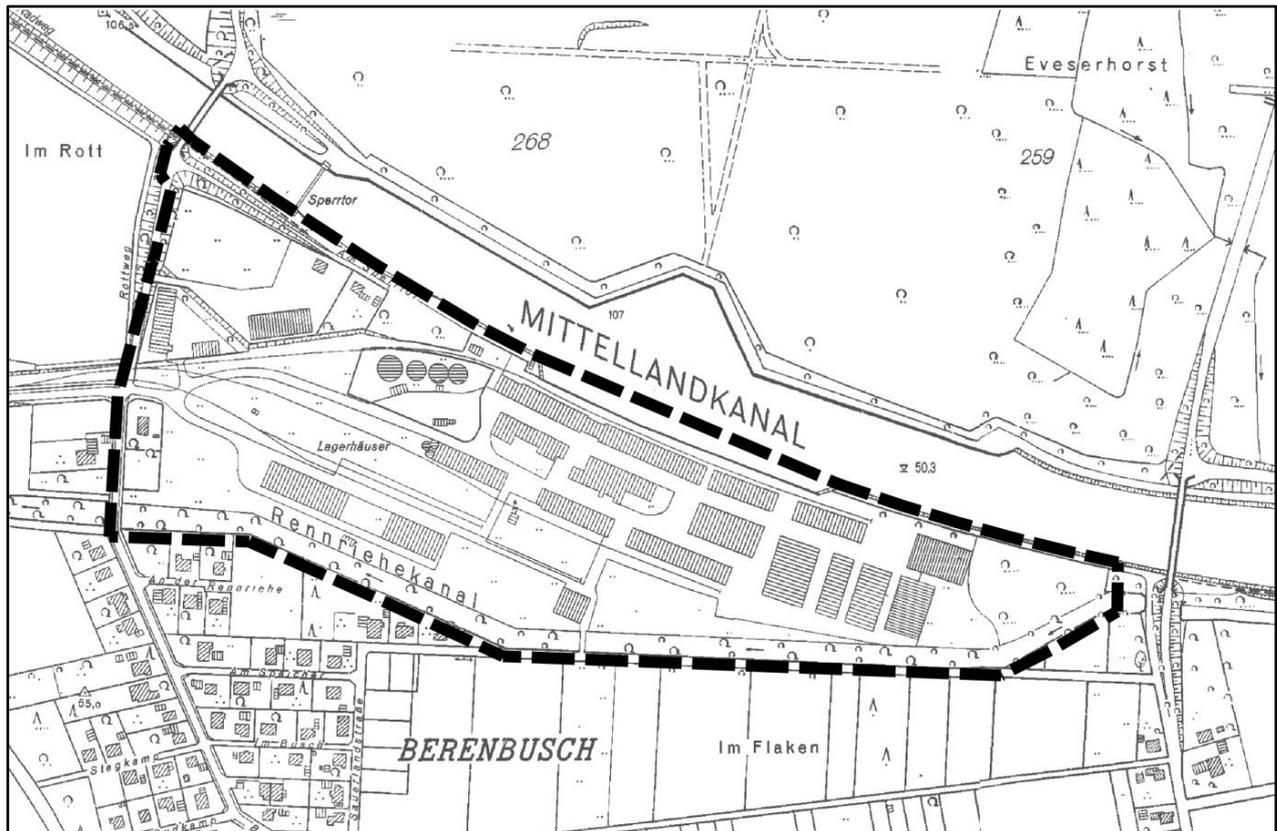


STADT BÜCKEBURG



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

Ortsteil: Evesen (Berenbusch)
Plangebiet: Zwischen Mittellandkanal und Rennriehekanal sowie zwischen Rottweg /
Berenbuscher Straße und Tannenweg



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einschließlich der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

11.12.2019

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

1	Geltungsbereich und Abgrenzung	3
2	Anlass der Planung	4
3	Verfahren	5
4	Verhältnis zur übergeordneten Planung	5
4.1	Landesraumordnung	5
4.2	Regionalplanung	6
4.3	Flächennutzungsplan	7
4.4	Natur- und Landschaftsschutz	8
5	Alternativenprüfung	8
6	Bestandssituation	8
6.1	Nutzungen im Geltungsbereich	9
6.2	Nutzungen im Umfeld	10
7	Belange des Städtebaus	11
7.1	Vorangestellte städtebauliche Entwicklungskonzepte	11
7.2	Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	11
7.3	Art der baulichen Nutzung	13
7.4	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Höhe baulicher Anlagen	16
7.5	Grünflächen	17
8	Belange des Verkehrs	17
9	Belange der Ver- und Entsorgung	18
9.1	Trinkwasser / Elektrizität und Gas / Löschwasser	18
9.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	19
11	Belange der Umwelt	20
11.1	Umweltprüfung	20
11.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	20
11.3	Artenschutz	21
11.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen	22
11.5	Kampfmittelbeseitigung	23
12	Belange des Immissionsschutzes	24
12.1	Schall	24
12.2	Luftschadstoffe und Stickstoffdeposition	28
12.3	Störfallbetrieb	30

TEIL B: UMWELTBERICHT

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Anlagen

- Anlage 1: Schalltechnisches Gutachten –Fortschreibung-, AKUS GmbH, April 2016
- Anlage 2: Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich GKG Mineralölhandel GmbH & Co KG (Hafen Berenbusch 5, Bückeberg), TÜV NORD Systems GmbH & Co KG, Juli 2019
- Anlage 3: Umweltbericht – Bebauungsplan „RegioPort Weser / Hafen Bückeberg-Berenbusch“, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, April 2017
- Anlage 4: Luftschadstoffimmissions- und Stickstoffdepositionsprognose zur Planung des neuen Hafens „RegioPort Weser“ am Mittellandkanal, LAIRM Consult GmbH, Mai 2014
- Anlage 5: Umweltbericht – Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf) – Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, November 2019

**Teil A: (Allgemeine) Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Hafen Berenbusch“**

Ortsteil: Evesen (Berenbusch)
Plangebiet: Zwischen Mittellandkanal und Rennriehekanal sowie zwischen Rottweg / Berenbuscher Straße und Tannenweg

Verfahrensstand: **Vorentwurf** - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einschließlich der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

1 Geltungsbereich und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich an der westlichen Stadtgrenze Bückeburgs im Übergang zum Stadtgebiet Minden an der Südseite des Mittellandkanales. In Ost-West-Ausdehnung erstreckt es sich etwa zwischen „Tannenweg“ im Osten und „Rottweg“ im Westen. Die nördliche Grenze ist weitestgehend das Südufer des Mittellandkanales und die südliche Grenze verläuft entlang der Südseite des „Rennriehekanales“.

Der Geltungsbereich wird durch die in ihm liegenden Flurstücke bestimmt: 60/8 (tlw.), 62/18, 62/24, 62/25, 62/26, 62/27, 62, 29, 62/31, 62/32, 62/33, 62/34, 62/38, 62/39, 62/41, 62/42, 62/45, 62/46 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Evesen. Er umfasst ca. 16,8 ha und ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

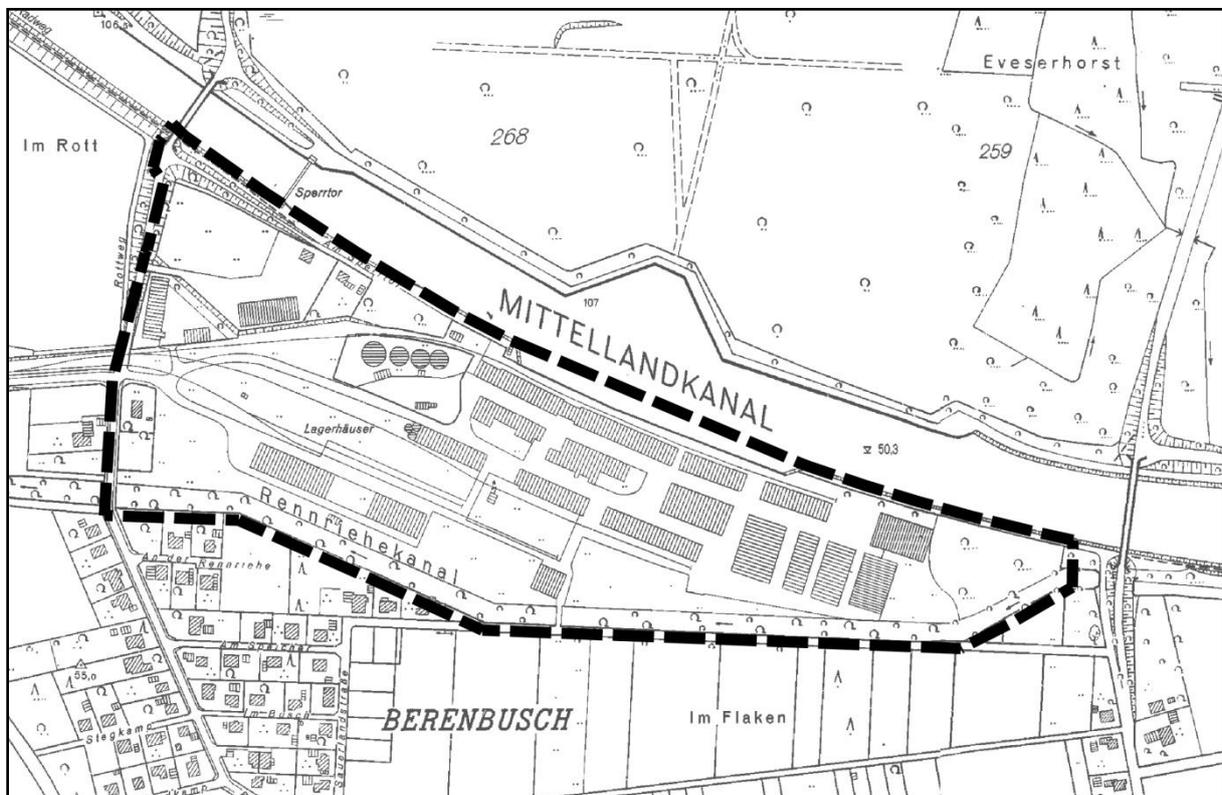


Abbildung: Abgrenzung des Plangebietes, ohne Maßstab

2 Anlass der Planung

Der bestehende Containerhafen Minden wird künftig an seine räumlichen Grenzen stoßen und kann aufgrund einer mangelnden Schleusengröße an der Zufahrt zum Industriehafen von größeren Binnenschiffen (Typen GMS und üGMS) nicht angefahren werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Containerhafens Minden hat somit am bestehenden Standort eine begrenzte Perspektive. Die Standortwahl für den neuen Mindener Containerhafen hat den Hafen Bückebug-Berenbusch mit in den Fokus einer detaillierteren Betrachtung gerückt. Die räumliche Nähe zum geplanten Containerhafen bietet durch einen gemeinsamen Entwicklungsprozess das Potential, an den Entwicklungen zu partizipieren, von Synergieeffekten zu profitieren und dadurch letztlich zu einer insgesamt erhöhten Leistungsfähigkeit der Hafenregion Minden bzw. des Hafenbandes am Mittellandkanal beizutragen.

2009 wurde daher der Planungsverband RegioPort Weser, ein Verband aus den Kreisen Minden-Lübbecke und Schaumburg sowie den Städten Minden und Bückebug, gegründet, um eine gemeinsame, flächenübergreifende Bauleitplanung zu betreiben.

Zunächst wurde im Mai 2009 der Rahmenplan RegioPort Weser Bückebug-Berenbusch und 2010 der Masterplan RegioPort Weser vorgestellt, welcher eine Bündelungsfunktion hinsichtlich der vorliegenden Informationen, Analysen und Planungen hat.

Auf diesen Grundlagen wurde für das Plangebiet 2017 der Bebauungsplan „RegioPort Weser / Hafen Bückebug-Berenbusch“ durch den Planungsverband RegioPort Weser aufgestellt. Allerdings wurde durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass beide Bebauungspläne zum RegioPort, somit auch der Bebauungsplan für den Hafen Bückebug-Berenbusch, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Dabei wurde der Planungsverband RegioPort Weser als nichtig erklärt.

Die Stadt Bückebug ist nun wieder selbst verantwortlich für die verbindliche Bauleitplanung. Mit der erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungssicherheit für die Stadt Bückebug und die bestehenden sowie künftigen Betriebe erreicht werden, indem das Plangebiet klar strukturiert wird und planungsrechtliche Voraussetzungen für die geplante Weiterentwicklung des Hafens geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird dabei fast nahezu aus dem aus formalrechtlichen Gründen aufgehobenen Bebauungsplan entwickelt. Vor allem die Festsetzung als Sondergebiet Hafen und als Gewerbegebiet im südlichen, dem Ufer abgewandten Bereich sowie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen übernommen werden.

Der Hafenbetrieb der Stadt Bückebug plant dabei auch den Hafen Bückebug-Berenbusch am Mittellandkanal sowie das dahinterliegende Gewerbegebiet weiter auszubauen. Mit dem Wirtschaftsplan 2019 wurden Pläne für eine weitere Umschlagsfläche samt Ladestraße, die Sanierung der südlichen Straße inklusive der darunter liegenden Kanäle und den Abriss eines weiteren alten Speichers des Heeresverpflegungslagers konkretisiert.

Zudem steht der Übergang zur Trimodalität im Vordergrund der aktuellen Erweiterungsplanungen. Zu der Nutzung der Straße und des Kanals als Verkehrsweg soll nun der Schienenverkehr im Hafenbereich ausgebaut werden. Der vorhandene Schienenanschluss wurde lange nicht genutzt. Nachdem nun der erste Güterumschlag über Schienen erfolgte, soll ein Ausbau der gesamten Gleisanlage erfolgen, um die volle Belastbarkeit dieser zu gewährleisten.

Durch den Ausbau des Schienenweges und der damit verbundenen Weiterentwicklung zur Trimodalität des Hafens können Zuschüsse aus Töpfen der EU, des Bundes und des Landes erwartet werden, da durch die Entlastung des Straßenverkehrs der CO₂-Ausstoß verringert werden kann.

Insgesamt soll durch die angestrebte Erweiterung und den Ausbau des Schienenweges eine Attraktivierung des gesamten Gebietes erfolgen, wodurch die Vermarktung weiterer Grund-

stücksflächen erfolgen kann. Es bestehen ungenutzte Flächen innerhalb des Plangebietes, die sich für die Ansiedlung weiterer Unternehmen eignen.

Durch das bisherige und weiterhin zu erwartenden Wachstum im Containerumschlag nehmen Engpässe in der Erschließungsstruktur über die Straße zu, wodurch mit dem Ausbau der Schienenwege entgegen gewirkt werden soll.

Nicht zuletzt besteht auf Ebene der Regionalplanung das Ziel „zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben [...] die erforderlichen Standortpotentiale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern“ (LROP Niedersachsen 2012: 33).

Durch den Ausbau werden entsprechende Voraussetzungen für die Steigerung der Bedeutung als Umschlagsplatz der Region geschaffen.

3 Verfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ sollen die im Rahmen der Masterplanung für den RegioPort Weser entwickelten Ziele für den Hafen Berenbusch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeführt werden. Dies geschieht, da die zuvor erfolgte Aufstellung des Bebauungsplanes „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“ mit ebendiesem Ziel für ordnungswidrig erklärt wurde.

Dabei hat die Entwicklung des Vorgängerplanes bereits alle Planungsprozesse im Bauleitplanverfahren durchlaufen. Nun soll der damals entwickelte Bebauungsplan als Vorlage für den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ dienen.

Der Bebauungsplan wird im sog. Vollverfahren aufgestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind (Teil B der Begründung).

Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen (siehe Teil B).

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (1) BauGB eingeleitet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abzugeben.

4 Verhältnis zur übergeordneten Planung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür relevant sind das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und das Hafenkonzept Niedersachsen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg.

4.1 Landesraumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm** (LROP) Niedersachsen 2012 (nicht amtliche Lesefassung, Stand September 2012) stellt für den Hafen Bückeburg-Berenbusch die Standortentwicklung als Vorranggebiet Binnenhafen dar. „Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße [...] ist zu sichern und auszubauen“ (LROP Niedersachsen 2012: S. 33). Wie oben beschrieben, sind die „zur Ansiedlung von hafenorientierten

Wirtschaftsbetrieben [...] erforderlichen Standortpotentiale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern“ (S. 33).

Die Bauleitplanung geht somit einher mit den Zielen der Landes-Raumordnung Niedersachsens.

Das **Hafenkonzept Niedersachsen** vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus dem Jahre 2007 beschreibt die Bestandssituation und zukünftige Entwicklungspotentiale der Hafenstandorte in Niedersachsen.

Der Binnenhafen Bückeburg wird dort als „klassischer Binnenhafenstandort mit Drehscheibenfunktion überwiegend im überregionalen Bereich“ (Hafenkonzept Niedersachsen 2007: S. 79) charakterisiert.

Für den Hafen Bückeburg wird ein Entwicklungspotential sowohl für die Hafennutzung als auch für hafenauffine Nutzungen angegeben. „Potentiale ergeben sich zum einen durch das Wachstum aus dem Bestand, d.h. erwartete Steigerungen bei den aktuellen Anliegern und zum anderen durch Neuansiedlungen.“ (S. 79) Des Weiteren wird auf das Potential verwiesen, aufgrund der räumlichen Nähe zum RegioPort Weser in Minden, durch Synergieeffekte an dessen Wachstum zu partizipieren (vgl. S. 79).

Als Handlungsoptionen werden für den Hafenstandort Bückeburg-Berenbusch angegeben (vgl. S. 112):

- Modernisierung des Umschlagequipments
- Sanierung der Gleisinfrastruktur

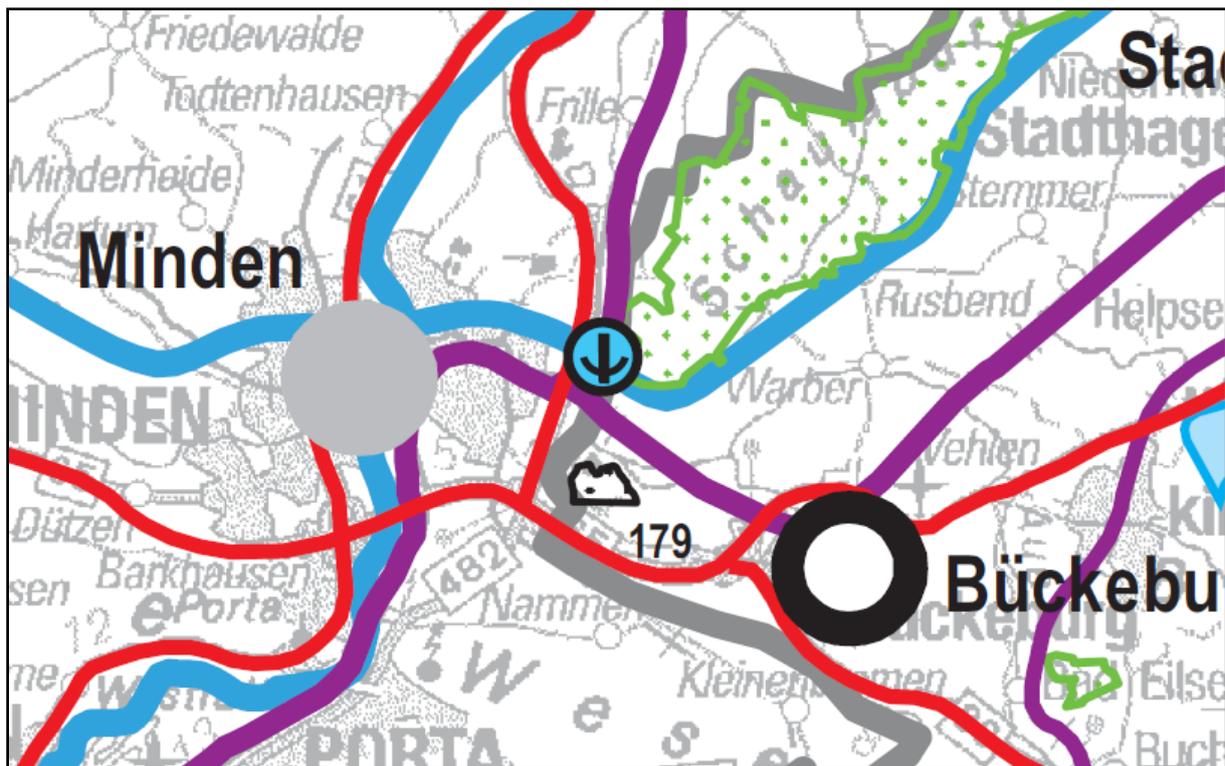


Abbildung: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Lesefassung 2012, ohne Maßstab

4.2 Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg aus dem Jahre 2003 stellt das Plangebiet als Umschlagplatz dar.

„Mit der Sicherung und Erweiterung der Kapazität der Binnenwasserstraßen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dem Ziel der Verkehrsverlagerung des Güterverkehrs auf

umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu entsprechen. Der Binnenschiffahrt kommt dabei die Aufgabe zu, verstärkt Massengütertransporte von der Eisenbahn und dem LKW-Verkehr zu übernehmen, so dass die Eisenbahn freie Kapazitäten für die Aufnahme größerer Verkehrsmengen von der Straße bekommt“ (RROP des Landkreises Schaumburg 2003: E 3.6.4 01). Zusätzlich wird die Bahnerschließung als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe und die westlich in der Nähe befindliche Bundesstraße 482 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung als infrastrukturelles Ziel formuliert.

Die Zielsetzungen des RROP Schaumburg unterstreichen und sichern die Ausrichtung auf Hafen- und Gewerbenutzung. Die Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen als Voraussetzungen für die trimodale Erschließung des Standortes wird sichergestellt.

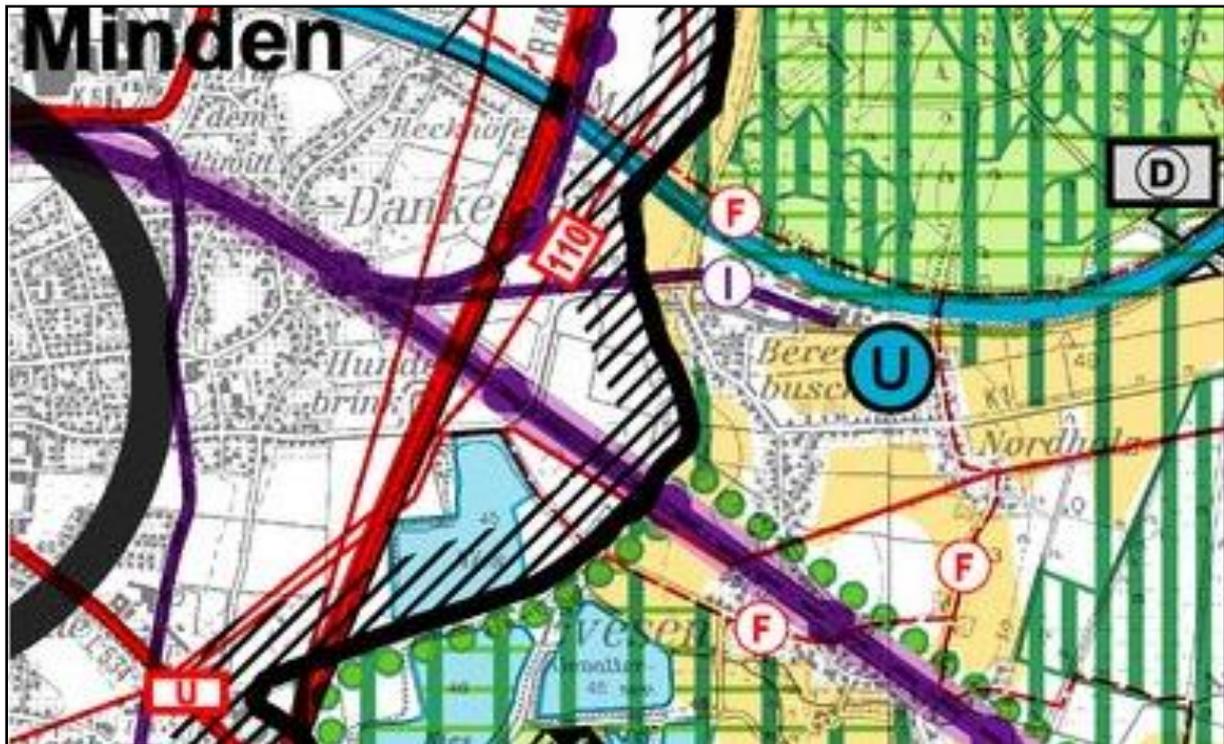


Abbildung: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg, 2003, ohne Maßstab

4.3 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg ist seit Ende 2014 nach Neuaufrichtung rechts-wirksam. Er sieht für das Plangebiet angrenzend an den Mittellandkanal die Festsetzung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Hafen vor. Der Teilbereich südlich der Gleisan-lage ist für Gewerbliche Bauflächen vorgesehen.

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes wird die be-sondere Prägung der Fläche als Hafenstandort planerisch abgesichert und als Ziel der Ent-wicklung an dieser Stelle formuliert. So wird die planerisch vorgesehene Entwicklungsrich-tung gesichert und eine Änderung in ein allgemeines Gewerbegebiet verhindert.

Die geringfügige Abweichung der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem Flächennutzungsplan im nordwestlichen Bereich des Plangebietes wird aufgrund der Parzel-ununschärfe von Flächennutzungsplänen als vertretbar eingestuft. Grundlegend ist der im Flächennutzungsplan vorgesehene Aufbau des Plangebietes mit der vorhandenen Zweiteilung in Sonder- und Gewerbegebiet im Bebauungsplan berücksichtigt, sodass dem Entwick-lungsgebot gem. § 8 (2) BauGB entsprochen werden kann.

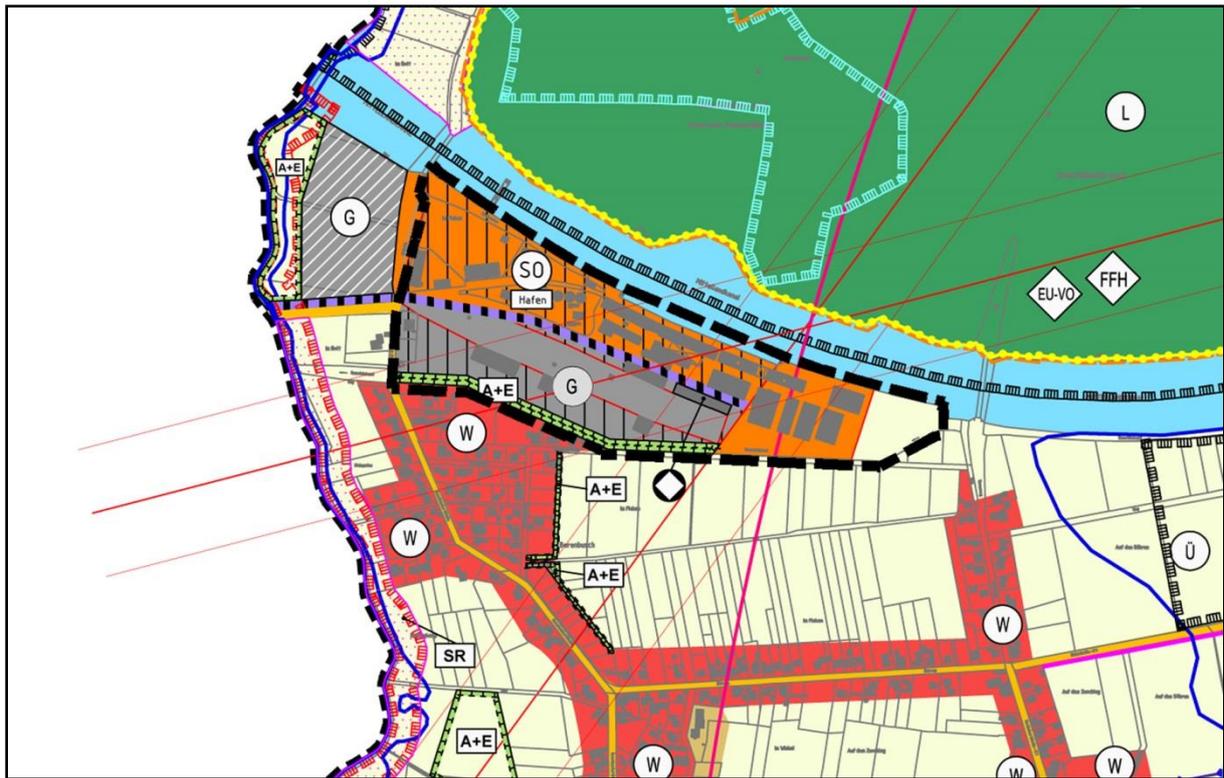


Abbildung: FNP der Stadt Bückeburg (Rechtswirksamkeit: 30.12.2014)

4.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan der Stadt Bückeburg aus dem Jahr 1997 beinhaltet keine Festsetzungen zu Natur- und Landschaftsschutz für das Plangebiet. Es ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) oder eines Naturschutzgebietes (NSG). In räumlicher Nähe des Plangebietes befinden sich jedoch das LSG SHG 9 - Schaumburger Wald nördlich auf der gegenüberliegenden Seite des Mittellandkanales und das LSG SHG 19 - Bückeburger Niederung östlich des Plangebietes.

5 Alternativenprüfung

Ziel der Bauleitplanung ist nicht die Entwicklung eines neuen Hafen- und Gewerbegebietes auf einer bisher ungenutzten Freifläche, sondern die planungsrechtliche Sicherung bereits bestehender Nutzungen und Schaffung neuer Entwicklungsperspektiven für den Hafen Berenbusch.

Aus diesem Grund wird keine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen.

6 Bestandssituation

Der Hafen Bückeburg-Berenbusch liegt im Westen des Bückeburger Stadtgebietes an der Südseite des Mittellandkanales. Im Nahbereich zum Plangebiet verläuft im Westen die Grenze der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Den Standort zeichnen die günstige Lage am Wasserstraßenkreuz Minden zwischen den deutschen Nordseehäfen und dem Wirtschaftsraum Ruhrgebiet sowie die räumliche Nähe zu den nordwestdeutschen Verdichtungsräumen Bielefeld, Bremen und Hannover aus. Die Lage im Verkehrsnetz ist ebenfalls positiv hervorzuheben, da die Voraussetzungen für die Realisierung eines trimodal erschlossenen Hafens gegeben sind: Der Standort vereinigt die Nähe zu Autobahnen (A 2, A 33) mit den beiden o.g. Wasserstraßen und über den bestehenden Gleisanschluss an das Schienennetz.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von Westen aus über den Schaumburger Weg. Dieser bietet eine überörtliche Anbindung an die B 482 und nach Minden. Ebenfalls westlich des Plangebietes verlaufen der Rottweg nach Norden und die Berenbuscher Straße nach Süden. Der Rottweg führt über den Mittellandkanal in den Bückeburger Stadtteil Cammer und die Berenbuscher Straße ins Zentrum von Bückeburg.

Der Hafen wurde vor dem zweiten Weltkrieg in den 1930er Jahren zur Heeresversorgung errichtet. In dieser Zeit wurden auch die das Erscheinungsbild prägenden Speichergebäude gebaut. Die Stadt Bückeburg hat das ehemalige Heeresversorgungslager 1997 erworben und als Gewerbegebiet entwickelt.

Die fünfgeschossigen Speichergebäude sind parallel zum Mittellandkanal in zwei Reihen angeordnet. Eines der Gebäude wurde bereits komplett zurück gebaut. Die vier übrigen Gebäude können heute auch nur eingeschränkt genutzt werden, da sie die Bedingungen an einen modernen Logistikstandort nicht mehr erfüllen, sodass der Rückbau eines weiteren Speichergebäudes (Bodenspeicher B1) als Entwicklungsmaßnahme des Hafens geplant ist.

Heute ist der Hafen Berenbusch als „klassischer Binnenhafenstandort mit Drehscheibenfunktion überwiegend im regionalen Bereich“ (Hafenkonzept Niedersachsen 2007: 79) zu bezeichnen.

Der Hafen verfügt über eine Kaianlage, die von ursprünglich 250 m auf eine Länge von 400 m ausgebaut wurde. Es bestehen im Hafenbereich 17 000 m² Freilagerfläche sowie 10 000 m² Umschlagsfläche und zwei Siloanlagen. Gedeckte Lagermöglichkeiten sind zurzeit in Planung.

Der Hafen ist mit zwei Umschlagbaggern, zwei Förderbandanlagen sowie einer Mineralölumschlaganlage ausgestattet.

Hauptsächlich im Norden und Osten des Plangebietes erstrecken sich die gewerblichen Nutzungen, die die Hafenanlage infrastrukturell ergänzen.

Im Süden und Südwesten hingegen liegen die Flächen überwiegend brach und sind nur sporadisch genutzt, sodass hier noch einige Erweiterungsmöglichkeiten des gewerblichen Angebotes zur Verfügung stehen. Lediglich am westlichen Plangebietsrand an der Berenbuscher Straße findet man zwei gewerblich genutzte Einzelhäuser. Im Nordwesten befindet sich neben kleineren Gewerbegebäuden zusätzlich ein Einfamilien-Wohnhaus.

Das Plangebiet schließt im Osten mit einem Baumbestand aus Eichen- und Hainbuchenmischwald ab. An der Westseite der bestehenden Kaianlage befinden sich Gehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten. Den südlichen Abschluss des Plangebietes bildet der begrünte Verlauf des Rennriehkanals, der zum Zwecke der Regenwasserentsorgung genutzt wird.

6.1 Nutzungen im Geltungsbereich

Der Hafen Bückeburg-Berenbusch ist im Wesentlichen über die landes- und regionalplanerisch zugewiesene Funktion als Umschlagplatz für Massen- und Stückgüter in die regionale Wirtschaft integriert.

Im Hafen sind verschiedenen Branchen vertreten, deren Umschlagsgüter in die Kategorien pflanzliche Produkte, flüssige Produkte, Schüttgut und Recyclingprodukte unterteilt werden können.

Die dominierenden Gütergruppen stellen dabei Steine und Erden dar. Ein ansässige Unternehmen arbeitet mit dem Umschlag von mineralischen Baustoffen, wobei Kies, Sand, Splitt und Mineralgemische zu den Hauptumschlagsgütern gezählt werden. Zusätzlich wird durch das Unternehmen die Organisation und Koordination der gesamten Logistikkette übernommen. Von dem Gesamtumschlag des Hafens von 210.729 t im Jahr 2017 wurden allein durch das Unternehmen 138.925 t erzielt.

Ein weiteres Produkt mit hoher Bedeutung für den Gesamtumschlag des Hafens ist Mineralöl. 27.130 t des Gesamtumschlages sind dabei auf das ansässige Mineralöl-Unternehmen zurückzuführen. Dabei handelt es sich um Heizöl EL, Diesel und Heizöl schwer, welche vor Ort eingelagert und umgefüllt, dabei aber nicht verarbeitet werden.

Dennoch ist der Betreiber gem. Störfallverordnung § 8a (12. BimSchV) als Störfallbetreiber einzuordnen. Dementsprechend ist das Einhalten bestimmter Abstände notwendig, um die Risiken und Gefahren industrieller Störfälle für die Öffentlichkeit zu verringern und Umwelt und Nachbarschaft vor Gefahren, die in verfahrenstechnischen Anlagen entstehen können, zu schützen (vgl. 12.3 Störfallbetrieb).

In dem Hafen werden außerdem landwirtschaftliche Erzeugnisse durch ein Unternehmen umgeschlagen und gelagert. Im Jahr 2017 handelte es sich dabei um 24.942 t dieser Güter, worunter sich Getreide, Ölfrüchte, Düngemittel (fest und flüssig) sowie Raps befinden. Das Unternehmen ist zusätzlich für die Organisation des Vor- und Nachlaufes zuständig.

Den geringsten Anteil an dem Gesamtumschlag mit 19.319 t im Jahr 2017 stellen Recyclingprodukte dar. Das ansässige Holzkontor ist dabei hauptsächlich für die Lagerung und den Umschlag von Recycling-Holz zuständig. Zusätzlich wird sich um die Organisation und Distribution der Vor- und Nachläufe in Zusammenarbeit mit lokalen Spediteuren gekümmert.

Während sich der Gesamtumschlag im Hafen bis 2008 positiv von 130.681 t auf 190.225 t entwickelte, wurde anschließend aufgrund der wirtschaftlichen Krise ein Rückgang des Umschlages auf 164.739 t im Folgejahr (2009) verzeichnet. Nach einer darauf folgenden positiven Entwicklung (203.159 t / Jahr 2010), begann ein kontinuierlicher Rückgang auf bis zu 57.700 t in Jahr 2013, welcher durch die Umbauarbeiten im Hafen zu begründen ist. Nach Abschluss dieser Arbeiten stieg der Umschlag stetig an und erreichte im Jahr 2017 den Wert von 210.729 t. (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Die Niedersächsischen Häfen im Profil: Zahlen – Daten – Fakten).

Laut Wirtschaftsplan 2019 sollen für die Entwicklung des Hafens voraussichtlich 2,32 Mio. € investiert werden. Entwicklungspotenziale ergeben sich sowohl durch die Steigerung bei aktuell anliegenden Unternehmen als auch durch Neuansiedlungen durch die Vermarktung weiterer Flächen im Gewerbegebiet am Hafen. Somit wird für das Jahr 2019 eine schwarze Null angestrebt, während 2017 lediglich ein Verlust von 2 000 € und 2018 von 3 000 € verzeichnet wurde.

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich darüber hinaus Nutzungen ohne Hafenbezug, wie der Betriebshof eines Reiseunternehmens. Dieser beinhaltet sowohl eine Garage für bis zu zwölf Busse mit einem kleinen Anbau für Büro- und Verwaltungstätigkeiten und den entsprechenden Parkplätzen als auch ein Einfamilien-Wohnhaus. Darüber hinaus wird der nordwestliche Bereich des Plangebietes von Betrieben aus dem Baugewerbe als Betriebsstandort und zur Baustofflagerung genutzt.

6.2 Nutzungen im Umfeld

An der Nordseite des Mittellandkanales schließt der Schaumburger Wald mit dem FFH-Gebiet 3520-332 an. An der Südseite des Mittellandkanales grenzen an das Plangebiet sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Wohnbauflächen des Ortsteils Evesen an.

Die südlich sowie südwestlich des Plangebietes anschließenden Wohnstandorte sind durch rechtskräftige Bebauungspläne als auch Satzungen nach § 34 (4) BauGB rechtlich abgesichert. Die dortige Wohnnutzung ist vor allem aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung relevant, da die im Plangebiet maximal zulässigen Geräusch-Immissionen im Wesentlichen durch die umliegende Wohnnutzung vorgegeben werden.

Ein Teil der Wohnnachbarschaft befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 132 und ist darin als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Der überwiegende Teil wird hinge-

gen von Innenbereichssatzungen (Nr. 2, 6 und 7) eingefasst. Die Innenbereichssatzung Nr. 6 beinhaltet den Hinweis „Vom nördlich gelegenen Gewerbegebiet können Emissionen auf die Wohngebiete einwirken“.

Westlich des Plangebietes befindet sich südlich des Schaumburger Weges und westlich der Berenbuscher Straße ein weiteres Wohngebäude, das sich planungsrechtlich im Außenbereich befindet.

7 Belange des Städtebaus

7.1 Vorangestellte städtebauliche Entwicklungskonzepte

Der Bauleitplanung liegen als Vorlauf folgende informelle Planungen zugrunde:

1. Rahmenplan RegioPort Weser Bückeburg-Berenbusch
(Drees & Huesmann · Planer, Bielefeld, 2009)
2. Masterplan RegioPort Weser
(Drees & Huesmann · Planer, Bielefeld, 2010)

Der Masterplan hat eine Bündelungsfunktion hinsichtlich der vorliegenden Informationen, Analysen und Planungen.

Daraus geht hervor, dass sich durch die räumliche Nähe zum neuen Mindener Hafen Synergieeffekte ergeben, wodurch die gesamte Hafenregion Minden bzw. das Hafenband am Mittellandkanal gestärkt werden können.

Die Rahmenplanung kommt für den Hafen Bückeburg-Berenbusch zu der Zielsetzung, den Standort neu zu ordnen und dadurch eine Optimierung der Umschlagaktivitäten zu erreichen. Dies schließt Maßnahmen ein, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden können. Dies sind vor allem infrastrukturelle Voraussetzungen wie die

- Erneuerung der Spundwand (bereits umgesetzt),
- Verlängerung der Kaikante von 250 auf 400 m (bereits umgesetzt),
- Erneuerung der Umschlaganlagen für Massengüter und die
- Reaktivierung der Gleisanlagen zur Herstellung vollwertiger Trimodalität.

Diese Maßnahmen wurden bzw. werden in Planfeststellungsverfahren bearbeitet. Die Ergebnisse dieser Planungen werden nachrichtlich in die Bauleitplanung übernommen.

7.2 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Neben der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Sicherung der ansässigen Unternehmen und der bereits bestehenden Struktur des Hafens, soll auch die Weiterentwicklung des Hafens planungsrechtlich ermöglicht werden.

Einerseits gehört dazu die Neuordnung des Gewerbegebietes vor allem im südlichen Plangebietsbereich, wodurch die Vermarktung neuer Bauflächen und somit die Ansiedlung neuer Unternehmen gefördert werden kann.

Andererseits sollen auch bestehende Strukturen planungsrechtlich gesichert werden, um bereits ansässige Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern und den geplanten Maßnahmen zur Aufwertung des Hafens nicht entgegen zu stehen.

Insgesamt soll die Bauleitplanung so zur Ertüchtigung des Hafenstandortes beitragen.

Für den Gesamtstandort RegioPort Weser wurde ein städtebaulicher Entwurf im Rahmen der informellen städtebaulichen Planung erstellt, welcher auch für das Plangebiet Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt. Dieser Entwurf diene als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“.

Stadt Bückeburg - Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

Die Festsetzungen des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ orientieren sich dabei im Westentlichen an den Festsetzungen des aufgegebenen Planes. Somit werden nicht nur die aus dem städtebaulichen Entwurf abgeleiteten Ziele berücksichtigt, sondern auch die bis heute gewachsene tatsächliche Struktur des Hafengebietes, die es mit der Bauleitplanung zu sichern und zu erweitern gilt.

So wird die vorhandene ringförmige Erschließungsstruktur mit Anschluss an die Kreuzung Berenbuscher Straße und einzelne Stichstraßen im Inneren des Plangebietes zur Erschließung einzelner Grundstücke durch die Festsetzungen in dem Bebauungsplan gesichert. Auch die bereits vorhandenen Schienenwege sollen gesichert und erweitert werden.

Für die angestrebte Entwicklung des Hafens ist der südliche Bereich besonders zu berücksichtigen, da dort überwiegend ungenutzte und brachliegende Flächen vorzufinden sind. Hierdurch können zusätzliche Nutzungskapazitäten erschlossen werden, um eine positive Gesamtentwicklung des Hafens zu fördern.

In dem städtebaulichen Entwurf nehmen die Gebäudestellungen in diesem südlichen Bereich den Verlauf des südlich verlaufenden Rennriehkanals auf. Durch diese Ausrichtung kann die südwestlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung optimal vor Immissionen abgeschirmt werden.

Insbesondere kommt dem Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu. Die Schaffung weiterer Kapazitäten in dem Plangebiet ist abhängig vom Immissionsschutz der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung in Berenbusch.

Durch geeignete Festsetzungen in dem Bebauungsplan soll der Nachbartschutz in Bezug auf Lärm aber auch auf den Störfallbetrieb gewährleistet werden, daher wird den bereits ansässigen Betrieben sowie den noch ungenutzten Freiflächen zulässige Geräusch-Kontingente zugeordnet.

Das in dem städtebaulichen Entwurf geplante Regenrückhaltebecken im südlichen Plangebietsbereich wurde bereits umgesetzt und soll durch entsprechende Festsetzungen in dem Bebauungsplan auch langfristig gesichert werden.



Abbildung: Ausschnitt aus dem Masterplan RegioPort Weser, 2012, ohne Maßstab

7.3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird zweigeteilt festgesetzt.

Die Differenzierung bzgl. der Art der baulichen Nutzung zwischen Sonder- und Gewerbegebiet wird vorgenommen, um den kaimnahen Bereich mit der Festsetzung der Zweckbestimmung „Hafengebiet“ auf die Hafennutzung zu beschränken. Dadurch wird die konzeptionelle Entwicklung des Plangebietes gesichert, die Entwicklung eines „normalen Gewerbegebietes“ in den hierfür vorgesehenen Bereichen ermöglicht und somit eine Flächenkonkurrenz zwischen Gewerbe- und Hafennutzung ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung gilt unter der Voraussetzung, dass die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) eingehalten werden (siehe 12 *Belange des Immissionsschutzes*).

Der nördliche, am Mittellandkanal gelegene, Teilbereich wird gem. § 11 (2) BauNVO als **Sonstiges Sondergebiet (SO)** mit der Zweckbestimmung Hafengebiet festgesetzt.

Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorangestellt:

Mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches (Achtungsabstand des Störfallbetriebes) sind Betriebe und Anlagen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen. (siehe hierzu 12.3 Störfallbetrieb)

In dem **Sonstiges Sondergebiet (SO)** sind folgende Nutzungen **zulässig**:

- Bauliche Anlagen und Betriebsgebäude im Sinne der Suprastruktur des Hafengebietes vom Zufahrts- und Liegebereich der wasserseitigen Kaje bis zur landseitigen Verkehrsverbindung (Straße / Gleis)
- Betriebe und Anlagen zum Zwecke des Güterumschlages, der Lagerwirtschaft, der Logistik und des Speditionsgewerbes,
- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in funktionalem Zusammenhang mit der Hafennutzung;
- Betrieb für die Lagerung, Ab- und Befüllung von Heizöl extra leicht (HEL) und Heizöl schwer (HS) in Lagertanks, Tankwagen und Binnenschiffen, der einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellt und dessen Achtungsabstand nicht größer als 150 m ist (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - „KAS 18“ (gemäß Beschluss der Kommission für Anlagensicherheit vom 29.11.2018)), innerhalb des gekennzeichneten Bereiches (Achtungsabstand).

Der südliche Teilbereich des Plangebietes sowie ein Bereich im Nordwesten werden gem. § 8 BauNVO als **Gewerbegebiet (GE)** festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO,
- Betriebe und Anlagen zum Zwecke des Güterumschlages, der Lagerwirtschaft, der Logistik und des Speditionsgewerbes.

Folgende Nutzungen können in dem **Gewerbegebiet ausnahmsweise** zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in untergeordnetem Umfang, wenn

Stadt Bückeberg - Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

- diese im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit der Produktion, der Be- und Verarbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen mit dem zugehörigen Betrieb steht,
- diese sich der Hauptnutzung eindeutig unterordnet,
- die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung 10% der Bruttogeschossfläche oder max. 200 m² des Bauvorhabens nicht überschreitet.
- Als zentrenrelevante Sortimente gelten die Sortimente gemäß der Liste des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bückeberg vom 26.06.2019 (§1 (5) BauNVO i.V.m. §1 (9) BauNVO).
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - sind nur außerhalb des gekennzeichneten Bereiches (Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG, Achtungsabstand des Störfallbetriebes) zulässig und
 - sie müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

In dem **Gewerbegebiet** sind gem. § 1 (5) BauNVO folgende Nutzungen **unzulässig**:

- Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO

Gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind in dem **Gewerbegebiet unzulässig**:

- Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen (Störfallbetriebe).

Gem. § 1 (6) BauNVO sind in dem **Gewerbegebiet unzulässig**:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO.

Begründung zur Zulässigkeit und dem Ausschluss bestimmter Nutzungen

Unselbstständige Verkaufsstätten (Einzelhandelsnutzung)

Gegenstand der Festsetzung ist die Zulässigkeit von an den Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben aller Art (einschl. Handwerksbetrieben), die nahversorgung- / zentrenrelevante Sortimente über einen „Werksverkauf“ am Produktionsstandort zum Verkauf anbieten („Handwerkerprivileg“) als sog. Annex-Handel.

Im Sinne dieses Annex-Handels sind Verkaufsstätten jedoch nur zulässig, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und im betrieblichen Zusammenhang errichtet ist. Darüber hinaus müssen die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen oder im Zusammenhang mit den dort hergestellten Waren bzw. angebotenen Handwerksleistungen stehen.

Eine solche Verkaufsstelle ist dann als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen. Es handelt sich dabei nicht um Einzelhandelsbetriebe oder Läden.

Damit wird der besonderen Struktur mancher produzierender Handwerks- oder Gewerbebetriebe Rechnung getragen, die von der Direktvermarktung eigener Produkte an der Betriebsstätte profitieren. Durch die notwendige Unterordnung unter den produzierenden Handwerks-

oder Gewerbebetrieb wird die Zielsetzung des Bebauungsplanes, das Gewerbegebiet als Standort für produzierendes und artverwandtes Gewerbe zu sichern und zu entwickeln, erreicht.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Gemäß § 8 (3) Nr.1 BauNVO können in Gewerbegebieten ausnahmsweise Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Voraussetzung für eine Zulassung nach § 8 (3) Nr.1 BauNVO ist demnach neben der funktionalen Zuordnung der Wohnung zum Gewerbebetrieb, dass sich die Betriebswohnung dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse unterordnet.

Die Grundfläche ist dabei die vom Wohnteil überbaute Fläche des Baugrundstücks iSv § 19 (2) BauNVO. Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln (§ 21 (2) BauNVO).

Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles. Dies erfordert eine umfassende Bewertung aller maßgeblichen Umstände. Die Beurteilung, ob eine „Unterordnung“ des Wohnens bei dem ohnehin nur ausnahmsweise zulassungsfähigen betriebsbezogenen Wohnen vorliegt, obliegt der Baugenehmigungsbehörde bei der Einzelfallbetrachtung.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind aufgrund der in das B-Plangebiet hinein reichenden Abstandsradien des der Störfallverordnung unterliegenden Betriebes „GKG Mineralölhandel GmbH & Co KG“ innerhalb des Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG grundsätzlich nicht zulässig. Die hier in Rede stehenden Radien ergeben sich aus der derzeitigen Genehmigung mit der Zugrundelegung eines dort geführten Szenarios eines Dennoch-Störfalls.

Damit kann vermieden werden, dass sog. schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzung) im genannten Einflussbereich des Betriebes zukünftig errichtet werden.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter können außerhalb des Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG ausnahmsweise zugelassen werden. Die Betriebsstruktur weist in dem Gebiet bereits solche Wohnnutzung auf und stellt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung im Sinne eines Gewerbegebietes eine für den Raum typische Ergänzung der Betriebsstätten dar.

Beherbergungs- und Bordellbetriebe / Vergnügungsstätten

Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und / oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen (Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art), würden das Image des Gebietes nachteilig beeinflussen und möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, die sich sowohl für das Plangebiet und auch für die Umgebung städtebaulich nachteilig auswirkt. Aus diesem Grunde werden Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und / oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, im Plangebiet ausgeschlossen, um die o.a. städtebauliche Fehlentwicklung (Trading-Down-Effekt) zu verhindern und das Gebiet dem konventionellen Gewerbe vorzuhalten.

Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Art von Einrichtungen ist nicht mit dem Ziel der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige bzw. ansiedlungswillige Handwerks- und Gewerbebetriebe vereinbar. Die Zulassung von Vergnügungsstätten würde zu Lasten der gewerblich nutzbaren Flächen sein.

Einzelhandelsbetriebe

Gegenstand der Festsetzungen ist der grundsätzliche Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.

Planungsrechtlich wird der Standort als (Sonder-) / Gewerbegebiet ausgewiesen, mit dem Ziel, Gewerbegebiete in der Stadt Bückeberg für Handwerk und produzierende Gewerbebetriebe zu sichern. In diesem Sinne ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben perspektiv nicht erwünscht und auszuschließen. Dies entspricht auch der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bückeberg vom Juni 2019.

Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Das Plangebiet soll der beabsichtigten gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund werden die Nutzungen als nicht zulässig festgesetzt, die dem Grunde nach keinen Bezug zu diesem Entwicklungsziel haben.

Dieses gilt für Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke ebenso wie für Anlagen für sportliche Zwecke.

7.4 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Höhe baulicher Anlagen

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der baulichen Anlagen geregelt werden.

Der flächenmäßige Anteil, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird für die kalinahen und östlichen Teile des Sondergebietes Hafen (SO) gem. § 17 (2) BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzt. Die Überschreitung der in § 17 (1) BauNVO genannten Obergrenze von 0,8 ist in der Bestandssituation des Plangebietes begründet. Die seit den 1930er Jahren gewachsene städtebauliche Situation mit einem entsprechend hohen Versiegelungsgrad in Verbindung mit der besonderen Nutzung des Plangebietes erfordert die Überschreitung der GRZ-Höchstgrenze von 0,8. Die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sind nicht gefährdet und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten, da die Bestandssituation bereits der GRZ von 1,0 entspricht.

Die GRZ für die Gewerbegebiete (GE) und die verbleibenden Teilbereiche des Sondergebietes wird gem. der Höchstgrenze des § 17 (1) BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind gem. § 19 BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen inkl. der Zufahrten und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO mitzurechnen.

Sowohl für das SO als auch das GE ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO vorgesehen, sodass dem Nutzungszweck entsprechende Baukörper mit einer Länge von über 50,00 m zulässig sind.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die Festsetzung maximaler Gebäudehöhen geregelt. Diesen Festsetzungen liegt das städtebauliche Konzept zugrunde, von dem zentralen kalinahen Bereich in östliche, südliche und westliche Richtung abnehmende Gebäudehöhen vorzugeben. In den zentralen Bereichen dieses Sondergebietes orientiert sich die maximale Gebäudehöhe an der Bestandssituation und dem absehbaren Bedarf an baulichen Anlagen wie bspw. Hochsilos und wird auf 22,00 m begrenzt. Im östlichen Teil des Sondergebietes wird die maximale Gebäudehöhe aus den vorgenannten Gründen einer abnehmenden Höhenentwicklung in Richtung der Randbereiche des Plangebietes auf 12,00 m begrenzt. Aufgrund der Nähe zur südwestlichen Wohnnachbarschaft (abgesetzt durch den Rennrieh kanal) wird diese maximale Gebäudehöhe für das südliche Gewerbegebiet auf 10,00 m bzw. für einen Teilbereich im äußersten Südwesten aufgrund der gegenüber liegenden Wohnbebauung auf der anderen Seite der Berenbuscher Straße auf 8,00 m reduziert.

Mit dieser Differenzierung der baulichen Höhen erhält das Plangebiet eine von innen nach außen abnehmende Höhenentwicklung, um der Wahrnehmung und Erscheinung des Plangebietes von außen Rechnung zu tragen.

Um die Auflagen zur Anlage von Außenbeleuchtungen aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Kap. 11.2) verbindlich in die Bauleitplanung zu überführen, wird zusätzlich zur maximalen Gebäudehöhe festgesetzt, dass selbstständige Lichtmasten und Beleuchtungsanlagen an baulichen Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig sind.

7.5 Grünflächen

Sowohl der Rennriehkanal als auch die waldbestandene Fläche östlich des Sondergebietes und die waldbestandene Fläche im Nordwesten des Plangebietes sollen erhalten werden. Dies gilt ebenso für die grünbestandenen Begleitstreifen entlang der Zufahrt zum Sperrtor im Nordwesten. Diese Flächen werden als private Grünflächen mit der überlagerten Darstellung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die bestehende Eingrünung des Hafens- und Gewerbegebietes durch den Rennriehkanal und die östlich gelegene waldbestandene Fläche in Richtung der umliegenden Wohnbebauung wird damit gesichert. Für den Ersatz abgängiger Bepflanzungen wird mittels textlicher Festsetzung vorgegeben, dass unter Beachtung der Regelungen des § 40 (4) BNatSchG ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden sind.

8 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet, Hafen Bückeburg-Berenbusch, ist bereits über einen Straßenanschluss sowie eine Anlegestelle am Mittellandkanal erschlossen. Der bestehende Gleisanschluss wurde kürzlich reaktiviert und soll nun weiter ausgebaut werden. Der Hafen ist dementsprechend durch den trimodalen Anschluss optimal angebunden, wodurch nicht nur CO₂ eingespart werden kann, sondern auch eine gesamte Aufwertung des Standortes erfolgt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Aufschwung zugutekommt.

Ein **straßenseitiger Anschluss** des Plangebietes erfolgt von Westen. Von dort wird das Plangebiet über den Schaumburger Weg erschlossen, wodurch das Plangebiet Anschluss nach Minden und überregional an die B 482 erhält. Über die südwestlich anschließende Berenbuscher Straße erhält das Plangebiet Anschluss nach Bückeburg. Innerhalb des Plangebietes wird die Erschließung über ein ringförmiges System weiter geführt, welches im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erhalten und baulich erneuert werden soll.

Die B482, über die das Plangebiet überregional angebunden ist, wurde bereits durch ein Gutachten einer Verkehrsanalyse unterzogen, wobei auch die verkehrliche Wirkung des Projektes „RegioPort Weser“ auf die B482 im Bereich Porta Westfalica untersucht wurde (Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, 2011).

Zur Zeit wird eine aktuelle Verkehrsuntersuchung zu der B 482 (Minden/ Porta Westfalica) erstellt (SHP Ingenieure), in der die Leistungsfähigkeit der Straße untersucht wird und dabei die räumlichen Entwicklungspotenziale im Raum zwischen der nördlich gelegenen Cammer Straße und der südlich verlaufenden Bundesautobahn A2 betrachtet werden. Die Ergebnisse sind dabei auch für den Hafen Berenbusch relevant, weshalb die Ergebnisse hier im weiteren Verfahren dokumentiert werden.

Im Norden des Plangebietes grenzt der **Mittellandkanal** an, wo sich dementsprechend die Anlegestelle des Hafens befindet. Die ursprünglich 250 m lange Kaianlage wurde bereits vor einigen Jahren auf 400 m erweitert, wodurch der Hafen heute für größere Schiffstypen (GMS und üGMS) befahrbar ist. Durch diesen Ausbau wurden bereits Voraussetzungen für die Entwicklung des Hafenstandortes verbessert.

Die in dem Plangebiet bereits bestehenden **Gleisanlagen** wurden kürzlich reaktiviert, sodass bereits erste Fahrten und Güterumschläge darüber erfolgen konnten. Die für das operative Geschäft des Hafens zuständige Hafen Bückeburg-Berenbusch GmbH hat dazu einen Betriebsführungsvertrag für die Schienenanlagen mit der in Minden ansässigen Mindener Kreisbahn abgeschlossen. Die Schienen befinden sich allerdings in einem nicht voll belastbaren Zustand, sodass Ausbauarbeiten der Schienen notwendig sind. So ist das Plangebiet von der Westseite an die Bahnstrecken Minden - Nienburg (Weser) - Bremen sowie Ruhrgebiet - Minden – Hannover angeschlossen, wodurch überregionale Verbindungen über die Schienenwege geschaffen werden.

Das Hauptgleis innerhalb des Plangebietes führt direkt entlang der Ladestraße im Norden und bietet dort ideale Umschlagbedingungen zwischen den Verkehrsträgern Wasser und Schiene. Durch weitere Gleisstränge in dem Gebiet können direkte Verknüpfungen zwischen Schiene und Straße ermöglicht werden.

Die Umsetzung solcher Maßnahmen ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung, da sowohl Bundeswasserstraßen als auch Bahnanlagen planfeststellungspflichtige Vorhaben sind. Im Bebauungsplan werden die Gleisanlagen in Abstimmung mit der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gemäß Planfeststellung nachrichtlich dargestellt.

Die **öffentlichen Verkehrsflächen** werden mit Breiten zwischen 5,75 m und 8,50 m der Bestandssituation entsprechend festgesetzt. Die öffentlichen Straßen wurden mit einer homogenen Oberfläche aus bitumigem Deckschichtmaterial hergestellt (vgl. Kirchner 2013: 3). Eine gesonderte Anordnung von Gehwegen, Parkflächen, Lkw-Wartezonen o.ä. im Straßenraum wird nicht festgesetzt und kann somit künftig bedarfsgerecht erfolgen.

Von Nordwesten führt ein Unterhaltungsweg zum Sperrtor am Mittellandkanal, der in seiner Verlängerung auch eine Zufahrt zur Kaianlage ermöglichen soll. Diese Fläche wird als **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Unterhaltungsweg** festgesetzt.

Von der südlich des Plangebietes gelegenen Sauerlandstraße führt eine mit **Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** zu belastende Fläche an der Ostseite der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) in das Plangebiet zur dortigen Verkehrsfläche. An der Stelle ist eine Zufahrt im Sinne eines Unterhaltungsweges geplant. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden daher zugunsten der Stadt Bückeburg und den Ver- und Entsorgungsträgern festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden als große zusammenhängende Flächen festgesetzt, um dem hafenzugehörigen und gewerblichen Nutzungszweck eine angemessene Flexibilität in der Ausnutzbarkeit der Flächen zu ermöglichen. **Nebenanlagen und Garagen** sollen daher ebenfalls innerhalb dieser Flächen errichtet werden, sodass die Zulässigkeit dieser Anlagen auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt wird. Stellplätze dürfen auch bis auf 1,00 m Abstand an die Verkehrsfläche heranreichen.

9 Belange der Ver- und Entsorgung

9.1 Trinkwasser / Elektrizität und Gas / Löschwasser

Der Anschluss des Plangebietes an die zentrale Wasserversorgung ist in der Bestandssituation bereits gegeben. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen ist ebenfalls gewährleistet. Die entsprechenden Hauptversorgungsleitungen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

In Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen neue Hauptversorgungsleitungen parallel der geplanten Schmutz- und Regenwasser-Kanaltrassen vorgesehen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von 192 m³/h für die Dauer von mindestens zwei Stunden erforderlich. Die

Entnahmemenge aus dem Trinkwassernetz liegt nach Auskunft der Stadtwerke Schaumburg-Lippe bei unter 48 m³/h. Die Differenz der benötigten und der aus dem Trinkwassernetz entnehmbaren Löschwassermenge kann über Saugrohre im Mittellandkanal sichergestellt werden. An der Kaje sind bereits zwei Saugrohre installiert, eines befindet sich am westlichen und das andere am östlichen Ende der Kaje.

9.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Belange der Entsorgung wurden von Kirchner Engineering Consultants GmbH, Stadthagen 2013, im Auftrag des Hafenbetriebes der Stadt Bückeburg bearbeitet. Die ursprüngliche Entwässerung des Plangebietes erfolgte über ein an die Bückeburger Aue angeschlossenes Mischwasserkanalnetz. Die Regen- und Schmutzwasserableitung wurde mit einer Trassenführung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen als Trennsystem neu konzipiert und errichtet. Lediglich der nordöstliche Bereich des Plangebietes (Nutzfläche des Holzkontors) blieb bei der Infrastrukturplanung von Kirchner Engineering unberücksichtigt, da dieser Bereich bereits zuvor infrastrukturell neu gestaltet wurde.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser gelangt im Freigefälle zur Pumpstation an der Berenbuscher Straße (siehe Fläche für Versorgungsanlagen am südwestlichen Plangebietsrand) und wird über das Schmutzwasserkanalnetz zur Kläranlage Bückeburg geleitet.

Regenwasser

Die Regenwasserentsorgung verläuft zweigeteilt. In einem kleinen, westlichen Teilbereich wird der Straßenabfluss in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg ohne Rückhaltung und ohne Vorbehandlung über einen vorhandenen Straßengraben der Berenbuscher Straße in die Aue eingeleitet. Der Anschluss an das zentrale Regenrückhaltebecken ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht möglich.

Das in den übrigen Bereichen anfallende Regenwasser wird über das am südlichen Plangebietsrand gelegene, zentrale Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Vorbehandlungsanlage in den Rennriehkanal eingeleitet.

Die Ableitung des im Bereich der Nutzflächen des Holzkontors anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über den am Südrand des Plangebietes verlaufenden Rennriehkanal mit entsprechend vorgeschalteten betriebsinternen Regenwasserrückhaltungs- und Nachbehandlungsmaßnahmen.

Leitungsrechte

Zur Sicherung der vorhandenen Wasserentsorgungsinfrastruktur werden vorhandene Leitungsverläufe, die über private Grundstücke verlaufen, als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Dies betrifft im Westen des Plangebietes einen Regenwasserkanal, der vom Sondergebiet kommend das Gewerbegebiet im Nordosten in Richtung Rottweg durchläuft sowie einen Schmutzwasserkanal am Westrand des Plangebietes, der das Schmutzwasser aus dem nordwestlichen Gewerbegebiet in Richtung des südwestlich gelegenen Pumpwerkes leitet.

10 Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 (1) des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: Archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bückeburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11 Belange der Umwelt

11.1 Umweltprüfung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im weiteren Verfahren im **Umweltbericht – separater Teil B der Begründung**.

Entsprechend den Vorgaben des BauGB werden im Umweltbericht die vorhandene Umweltsituation und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange des Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit, der Tiere und Pflanzen, der Fläche und des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft, der Landschaft, der Kultur- und sonstiger Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen dargestellt.

11.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Mit der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, April 2017) wurde entsprechend den Vorgaben des Art. 6 (3) FFH-Richtlinie i.V.m. § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG geprüft, ob die Inhalte des Bebauungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Norden liegenden FFH- (DE-3520-332 „Schaumburger Wald“) und Vogelschutzgebiete (DE-4122-431 „Schaumburger Wald“) führen.

Der südliche Rand des Schaumburger Waldes beginnt nördlich des Mittellandkanals in rd. 100 m Entfernung zum Plangebiet. Von dem großflächigen, zusammenhängenden Waldgebiet sind größere Bereiche als Vogelschutzgebiet und kleinere Teilgebiete als FFH-Gebiet geschützt. Im Südwesten, südlich des dort vorhandenen Schießstandes der Bundeswehr, überlagern sich die Schutzgebiete.

Unter Berücksichtigung spezieller Auflagen zu Außenbeleuchtungen als Maßnahme zur Schadensbegrenzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen zu erwarten. Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen werden weiterhin vollständig gewahrt. Der Bebauungsplan ist somit unter Voraussetzung von Festsetzungen zur Außenbeleuchtung als schadensbegrenzende Maßnahme verträglich mit den Schutzziele und -zwecken des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes.

Auflagen zur Außenbeleuchtung (V_{ART1})

Für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen und den Ersatz vorhandener Lampen und Leuchtmitteln werden zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Nachtfalterfauna und lichtempfindlicher Fledermäuse im Schaumburger Wald folgende Festsetzungen berücksichtigt, um erhebliche Anlockungseffekte und damit verbundene irreversible Beeinträchtigungen auszuschließen:

- Begrenzung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe hierzu auch Kap. 7.4 der Begründung). Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen. Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer so weit wie möglich zu begrenzen, z. B. durch manuelle Abschaltung, Bewegungssensoren oder automatische Zeitabschaltungen.
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z. B. warmweiße LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Richtung FFH-Gebiet zu nutzen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder.

Es besteht kein inhaltlicher Überarbeitungsbedarf der bereits 2017 zum Bebauungsplan „RegioPort Weser / Hafen Bückeberg-Berenbusch“ erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung. Jedoch ist vorsorglich eine aktuelle Abfrage aus dem Standarddatenbogen, den Erhaltungszuständen und Erhaltungszielen für die maßgeblichen Gebietsbestandteile vorgesehen.

11.3 Artenschutz

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung des BNatSchG am 12.12.2007 und abschließend durch die Neuauflage am 01.03.2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotsstatbestände an die europäischen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch- funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Ein entsprechender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erarbeitet (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford) und die Erkenntnisse im weiteren Verfahren an dieser Stelle dokumentiert.

Überwiegend können die faunistischen Kartierungen aus den Jahren 2007 bis 2010 weiterhin genutzt werden, welche im Rahmen des länderübergreifenden Projektes „RegioPort Weser“ durchgeführt wurden. Da allerdings in den Folgejahren ausschließlich Daten aus dem Monitoring der CEF-Maßnahmen oder Daten aus Basiserfassungen Schaumburger Wald eingeflossen sind, werden zur Rechtssicherheit zurzeit die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien kartiert. Die Kartierungen erfolgen in einem Untersuchungsraum von ca. 300 m

um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dies entspricht dem maximalen Auswirkungsbereich im Zusammenhang mit den baubedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Berücksichtigt werden ebenfalls die Daten aus den Erfolgskontrollen zu bereits im Zuge von Einzelvorhaben realisierten CEF-Maßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie die Zauneidechse.

11.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Im Rahmen des Umweltberichtes, welcher zur Aufstellung des Bebauungsplanes „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berendorf“ erstellt wurde (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, April 2017) wurde bereits die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen bearbeitet.

Die mit den Festsetzungen des damaligen Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden dabei nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell bilanziert. Das Verhältnis Eingriffswert/Kompensationswert führte im Fall des Hafens Bückeburg-Berenbusch zu einem – im Vergleich zur Plangebietsgröße – relativ geringen Kompensationsflächenbedarf von 24.606 Werteinheiten. Dies lag daran, dass große Bereiche des Hafengebietes bereits bebaut waren und diese im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht mehr als Eingriff zu werten waren.

Das damals ermittelte Kompensationsdefizit wurde in räumlich-funktionalem Zusammenhang durch vier externe Ausgleichmaßnahmen kompensiert.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Erweiterung Zauneidechsenfläche Berenbusch (A_{CEF6}):

Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.

Die Maßnahmenfläche befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Berenbusch (Flurstück 208/4, Flur 6, Gemarkung Evesen). Die Maßnahme wurde bereits 2015 von der Stadt Bückeburg als Umsiedlungsfläche für Zauneidechsen aus dem Hafen Berenbusch entwickelt. Zuvor wurde die Maßnahmenfläche als Extensivgrünland genutzt.

Neben der artenschutzrechtlichen Funktion ist die Maßnahme multifunktional zur Kompensation sonstiger Eingriffe in Natur und Landschaft wirksam. Da durch die Aufgabe der intensiven Nutzung in Verbindung mit der gezielten Entwicklung ökologisch hochwertiger Biotopstrukturen insgesamt eine ökologische Aufwertung der Biotopstrukturen und Böden erfolgt, ist die Maßnahme auch in Bezug auf das ermittelte Kompensationsdefizit rechnerisch wirksam.

Uferrandstreifen Bückeburger Aue „Im Rott“ (A_{CEF7}):

Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich des Hafens Berenbusch in der Bückeburger Aue (Flurstück 9/4 tlw., Flur1, Gemarkung Evesen). Mit der Maßnahme wurde der vorhandene Uferrandstreifen, der sich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (HQ100) befindet, dauerhaft gesichert. Zuvor wurde die Maßnahmenfläche bis an das Gewässer heran als Ackerfläche genutzt.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wurde aufgegeben. Erfolgt ist eine Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Funktion für Zauneidechsen hat die Maßnahme den Status einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahme). Die Funktionalität wurde vor der Inanspruchnahme von Zauneidechsenbiotopen im Hafen sichergestellt. Eine frühzeitige Anlage der Strukturen fördert deren Wirksamkeit.

Damit wird die Maßnahme für den Bebauungsplan Hafen Bückeberg-Berenbusch multifunktional geltend gemacht. Neben der artenschutzrechtlichen Funktion als CEF-Maßnahme für Zauneidechsen führt sie auch zu einer rechnerischen Aufwertung von Biotopstrukturen.

Ausgleichsmaßnahme „Am Schloßbach“ (A_{CEF8}):

Die Maßnahmenfläche befindet sich nördlich der Bahngleise am Bahnhof Bückeberg (Flurstück 24 tlw., Flur 41, Gemarkung Bückeberg und Flurstück 1 tlw., Flur 43, Gemarkung Bückeberg) und wird bislang als Ackerfläche genutzt. Aufgrund des vorhandenen räumlich-funktionalen Bezuges zu den Bahnanlagen eignet sich die Fläche insbesondere als Umsiedlungsfläche für Zauneidechsen.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wurde aufgegeben und der Acker in eine halbruderale Gras- und Staudenflur umgewandelt. Um das Betreten und Befahren der Fläche wirksam einzuschränken, wurde am nördlichen, südlichen und östlichen Rand eine flache Mulde bzw. ein flacher Graben in rd. 1,5 bis 2 m Abstand zur Maßnahmengrenze angelegt. Aus dem Bodenaushub wurde daneben ein flacher Erdwall angelegt, der anschließend mit einer 2-reiheigen Hecke aus überwiegend Dornensträuchern bepflanzt wurde.

Im zentralen Bereich der Fläche entstand in Form von Sand-Baumstubbenwällen Biotope für Zauneidechsen. Die Flächen zwischen den Zauneidechsenbiotopen werden als Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren erhalten. Zur räumlichen Abgrenzung des zentralen, vorrangig den Zauneidechsen vorbehalten Bereichs, wurde westlich und östlich in der Fläche jeweils eine Hecke gepflanzt.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Funktion für Zauneidechsen hat die Maßnahme den Status einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahme). Die Funktionalität wurde vor der Inanspruchnahme von Zauneidechsenbiotopen im Hafen sichergestellt. Eine frühzeitige Anlage der Strukturen fördert deren Wirksamkeit.

Damit wird die Maßnahme für den Bebauungsplan Hafen Bückeberg-Berenbusch multifunktional geltend gemacht. Neben der artenschutzrechtlichen Funktion als CEF-Maßnahme für Zauneidechsen führt sie auch zu einer rechnerischen Aufwertung von Biotopstrukturen.

Umwandlung intensiver Landwirtschaft in Extensivgrünland (A9):

Die Maßnahmenfläche befindet sich in der Bückeburger Niederung (Flurstücke 53/3 tlw. und 53/6 tlw., Flur 16, Gemarkung Scheie). Die schmal zugeschnittene Fläche befindet sich zwischen einer westlich angrenzenden Extensivgrünlandfläche und einer östlich angrenzenden Ackerfläche. Die Maßnahmenfläche selbst wurde bislang als Ackerfläche genutzt. Im Zuge der Maßnahme wurde die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die Fläche als extensives Grünland angelegt. Es erfolgt eine dauerhafte Grünlandnutzung als extensive Mähwiese, eine extensive Beweidung ist ebenfalls möglich.

Im weiteren Verfahren folgt eine Abstimmung mit den Ergebnissen des aktuellen Umweltberichtes. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wird die Eingriffsbilanzierung überprüft und gegebenenfalls werden weitere Konkretisierungen von Monitoringmaßnahmen erarbeitet.

11.5 Kampfmittelbeseitigung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Regionaldirektion Hameln - Hannover) hat im Juli 2011 eine Luftbilddauswertung zur Abschätzung der Kampfmittelgefährdungssituation durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern keine Bombardierung im Plangebiet erkennbar ist.

12 Belange des Immissionsschutzes

12.1 Schall

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“ hat das Ingenieurbüro Akus Akustik und Schalltechnik GmbH, Bielefeld, Dezember 2013, ein Schalltechnisches Gutachten erstellt. Um das Schallgutachten an die aktuelle Genehmigungslage anzupassen, wurde eine Fortschreibung des Gutachtens erstellt (Akus GmbH, Bielefeld, April 2016). Die Vorgehensweise und Ergebnisse des Gutachtens werden im Folgenden wiedergegeben.

Bei der schalltechnischen Untersuchung steht der Nachbarschutz bzgl. Lärmeinwirkungen auf die Wohnnachbarschaft im Fokus. Ein wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, durch geeignete Festsetzungen einerseits den Nachbarschutz in Bezug auf Lärm zu gewährleisten und andererseits den vorhandenen Betrieben sowie den noch ungenutzten Freiflächen im Plangebiet verträgliche Geräusch-Kontingente zuzuordnen.

Zur Sicherstellung des Nachbarschutzes in Bezug auf Lärm soll eine Geräusch-Kontingentierung durchgeführt werden, die durch die Festsetzung sog. immissionswirksamer flächenbezogener Schall-Leistungspegel (IFSP) erfolgen soll. Hierzu wird gem. § 1 (4) BauNVO eine Gliederung des Plangebietes nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen vorgenommen (hier: dem Emissionsverhalten für Geräusche).

Vor dem Hintergrund des BImSchG und der TA Lärm soll die Gliederung des Plangebietes gemäß dem Geräusch-Emissions-Verhalten mittels IFSP erfolgen. Die Festsetzung von IFSP ist der einzige rechtlich mögliche Weg zur Sicherung von Immissionsanteilen für die Betriebe. Das bedeutet, dass jeder Betrieb im Plangebiet durch die IFSP-Festsetzungen seinen Rechtsanspruch auf Immissionsanteile erhält - bei Einhaltung der Schallschutzansprüche der Nachbarschaft. Einerseits erfolgt somit eine Grenzwertsetzung für die Nutzflächen im Plangebiet, die dadurch eine Einschränkung erfahren und andererseits werden die Immissionen für jeden Betrieb in Abhängigkeit zu der Größe seiner Grundstücksfläche kontingentiert.

Die IFSP werden so dimensioniert, dass die Summe aller Geräusch-Kontingente mit den Schutzansprüchen der relevanten Immissionsorte verträglich ist. Damit wird eine zentrale Forderung des BImSchG erfüllt, das eine akzeptorbezogene Betrachtungsweise hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinflüssen vorgibt.

Durch die Vergabe der Emissionskontingente erhalten die Betriebe einen schalltechnischen Rahmen. Bewegen sich die Betriebe (mit z.B. Anlagenerweiterung oder Neu-Ansiedlung) innerhalb dieses Rahmens, besteht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht insoweit ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Genehmigung der Vorhaben, was aus betrieblicher Sicht einen erheblichen Vorteil darstellt. Stellt sich heraus, dass ein Vorhaben das vorgegebene Kontingent nicht einhält, so kann das jeweilige Vorhaben dennoch genehmigungsfähig sein, sofern Schallschutzmaßnahmen dazu führen, dass die jeweiligen Geräusch-Kontingente eingehalten werden. Auf diese Weise wird den Unternehmen bei der Realisierung von evtl. notwendigen Schallschutzmaßnahmen größtmögliche Freiheit gegeben. Der jeweilige Betrieb hat die Nachweispflicht zur Einhaltung der IFSP.

Darüber hinaus ist diese Methode ein gerechtes Verfahren zur Verteilung der zulässigen Geräusch-Immissionen, weil das Prinzip „Wer zuerst kommt...“ ausgeschlossen ist.

Die Vorgehensweise mit der Berechnung von IFSP bietet darüber hinaus den Vorteil, dass die einzelnen Baugenehmigungsverfahren dadurch erleichtert werden. In diesen Genehmigungsverfahren entfällt die Notwendigkeit der Ermittlung von Geräusch-Vorbelastungen durch vorhandene Fremdbetriebe im Plangebiet, weil allen Flächen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits maximale Geräuschkontingente zugeordnet sind und somit jeweils der Nachweis der Einhaltung der „eigenen“ IFSP ausreichend ist.

Für die Wohnnachbarschaft bringt dieses Vorgehen bei maximaler (Aus-) Nutzung des Plangebietes ein Höchstmaß an Geräusch-Immissionsschutz. Das bedeutet auch, dass die Wohnnachbarschaft die Geräusch-Belastung bis zum Erreichen der Richtwerte der TA Lärm

Stadt Bückeberg - Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

dulden muss. Diese Duldungspflicht stellt jedoch keine neue Situation dar, sondern ergibt sich ohnehin aus dem BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.

Die nachstehende Abbildung aus dem Schalltechnischen Gutachten zeigt die Gliederung des Plangebietes in verschiedene Emissionsflächen sowie die Immissionsorte in der näheren Wohnnachbarschaft.

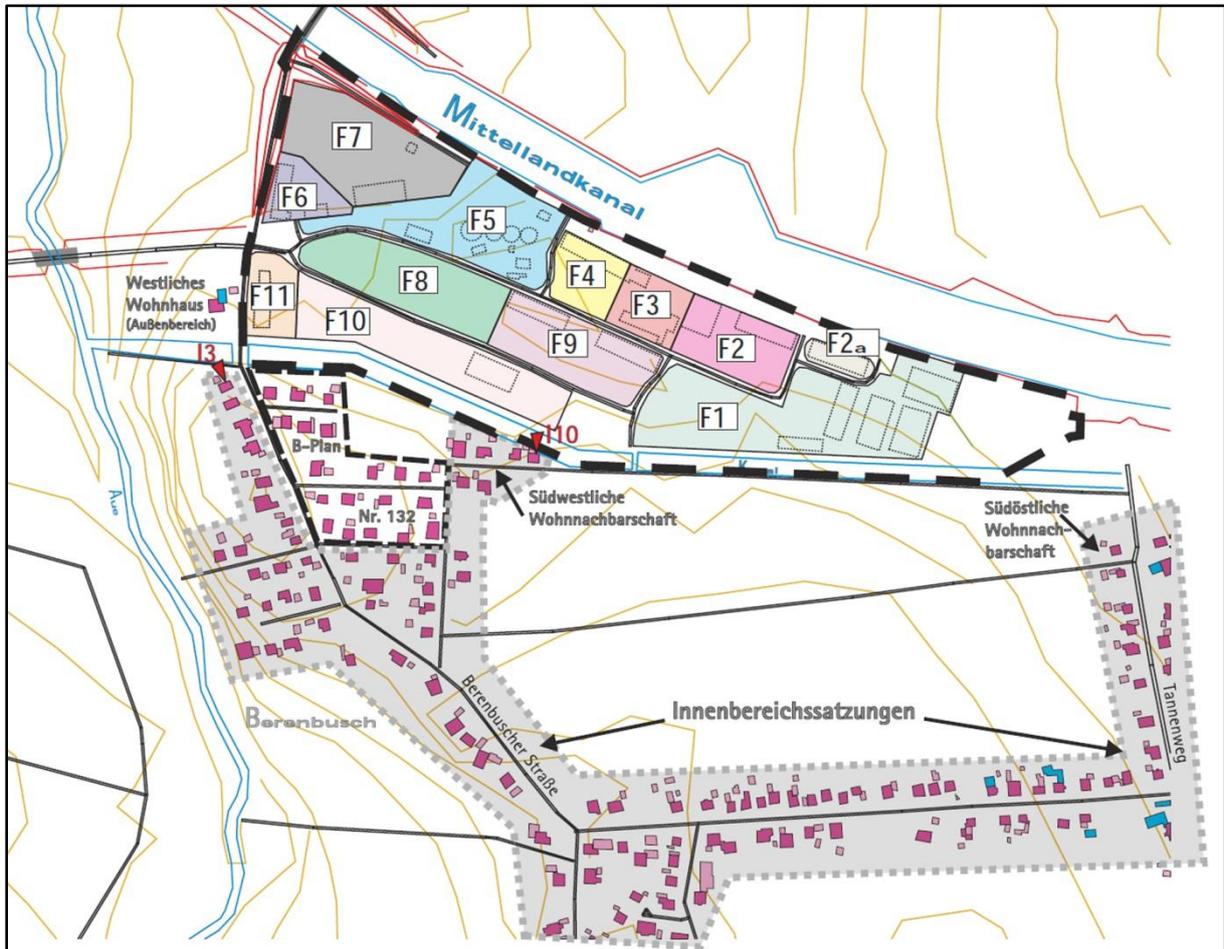


Abbildung: Emittierende Flächen und Immissionsorte, Akus GmbH 2014, ohne Maßstab

Für die Flächen F1 bis F11 wurden im Schalltechnischen Gutachten auf Grundlage der bestehenden Geräusch-Immissionen und unter Berücksichtigung von betrieblich sinnvollen Reserven folgende Beurteilungspegel ermittelt:

F1 - Holzkontor

IFSP: $L_{WA,r} = 72 / -- \text{ dB(A)/m}^2$ tags / nachts

F2 / F2a - Raiffeisen

IFSP: $L_{WA,r} = 72 / 65 \text{ dB(A)/m}^2$ tags / nachts

F3 - Freigeräumte Fläche

IFSP: $L_{WA,r} = 65 / -- \text{ dB(A)/m}^2$ tags / nachts

F4 - Freigeräumte Fläche

IFSP: $L_{WA,r} = 65 / -- \text{ dB(A)/m}^2$ tags / nachts

F5 - Tanklager

IFSP: $L_{WA,r}$ = 60 / -- dB(A)/m² tags / nachts

F6 - Gewerbe

IFSP: $L_{WA,r}$ = 64 / 51 dB(A)/m² tags / nachts

F7 - Gewerbe

IFSP: $L_{WA,r}$ = 55 / 57 dB(A)/m² tags / nachts

F8 - Freigeräumte Fläche

IFSP: $L_{WA,r}$ = 60 / -- dB(A)/m² tags / nachts

F9 - Auto-Lackiererei / Recyclinganlage / Brachflächen

IFSP: $L_{WA,r}$ = 60 / -- dB(A)/m² tags / nachts

F10 - Brachfläche / Zimmerei

IFSP: $L_{WA,r}$ = 60 / -- dB(A)/m² tags / nachts

F11 - Kleingewerbe

IFSP: $L_{WA,r}$ = 55 / -- dB(A)/m² tags / nachts

Anhand dieser IFSP wird die Ausbreitung des Schalls berechnet, für den jeweiligen Immissionsort als Immissionsschallpegel angegeben und mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten (TA Lärm) verglichen. Die nachfolgend dargestellten Pegel ergeben sich bei gleichzeitiger Ausschöpfung aller IFSP durch alle Betriebe.

Südöstliche Wohnnachbarschaft (Innenbereichssatzung Nr. 2)

An dieser Wohnbebauung betragen die Pegel tags ≤ 53 dB(A) und nachts ≤ 38 dB(A). Die WA-Richtwerte werden tags und nachts eingehalten.

Südwestliche Wohnnachbarschaft (Innenbereichssatzung Nr. 6)

An dieser Wohnbebauung betragen die Pegel tags ≤ 59 dB(A) und nachts ≤ 44 dB(A). An dieser besonders exponiert zum Plangebiet gelegenen Wohnbebauung werden somit die MI-Richtwerte eingehalten. Betroffen sind hiervon fünf Gebäude. An allen anderen Gebäuden in dem Bereich werden die WA-Richtwerte eingehalten (siehe hierzu S. 28: Bewertung der Ergebnisse).

Südwestliche Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 132)

An dieser Wohnbebauung betragen die Pegel tags ≤ 54 dB(A) und nachts ≤ 40 dB(A). Der Bebauungsplan Nr. 132 weist Allgemeines Wohngebiet aus. Die entsprechenden WA-Richtwerte werden tags und nachts eingehalten.

Westliches Wohnhaus (Außenbereich)

An diesem Wohnhaus betragen die Pegel tags ≤ 54 dB(A) und nachts ≤ 41 dB(A). Die im Außenbereich regelmäßig anzuwendenden MI-Richtwerte werden tags und nachts eingehalten.

Bewertung der Ergebnisse

Mit der Festsetzung der IFSP erfolgt eine Gliederung des Plangebietes gemäß § 1 (4) BauNVO nach der Art der Betriebe und deren Eigenschaften. Die Vorschrift erlaubt es, Baugebiete nach den §§ 4 - 9 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren be-

sonderen Bedürfnissen und Eigenschaften zu gliedern. Zu den Eigenschaften von Betrieben gehört auch ihr Emissionsverhalten.

Sondergebiete nach §§ 10, 11 BauNVO sind vom Anwendungsbereich des § 1 (4) BauNVO nicht erfasst. Für sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO ist Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von IFSP jedoch unmittelbar § 11 (2) BauNVO, der es der Gemeinde gestattet, die zulässige Art der Nutzung festzusetzen.

Mit der Festsetzung der IFSP wird zudem die Zulässigkeit von Nachtbetrieben geregelt. Hierbei wird das Ziel verfolgt, bestehende Unternehmen mit Nachtbetrieb bzgl. deren Geräusch-Immissionssituation zu sichern und keine relevanten neuen Geräuschimmissionen nachts durch anzusiedelnde Betriebe zuzulassen. Nachtkontingente werden daher ausschließlich an die IFSP-Flächen F2/F2A, F6 und F7 vergeben.

Die oben dargestellten Pegel ergeben sich bei gleichzeitiger Ausschöpfung aller IFSP durch alle Betriebe. Dieses wird nachts i.d.R. nicht der Fall sein, weil nicht alle Betriebe in derselben vollen Nachtstunde ihre ungünstigste (also lauteste) Nachtstunde haben werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 werden die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts eingehalten.

An den meisten Wohngebäuden in den Innenbereichssatzungen werden die WA-Richtwerte eingehalten. An den übrigen Wohnhäusern liegen die Pegel zwischen WA- und MI-Richtwerten.

Das westliche Wohnhaus im Außenbereich wird tags WA-typisch und nachts geringfügig stärker als WA-typisch belastet.

Angesichts der Tatsache,

- dass das Hafen-Areal im Wesentlichen vor der Wohnnachbarschaft errichtet wurde,
- der städtebaulichen Situationen der Innenbereichssatzungsgebiete,
- des zitierten Nachtrages in den Innenbereichssatzung Nr. 6 mit dem Hinweis auf die einwirkenden Emissionen aus dem Hafengebiet,
- der Gemengelage

ist die ermittelte, maximale Geräuschbelastung an der Wohnnachbarschaft zumutbar. Gesunde Wohnverhältnisse sind bei den ermittelten Pegeln gegeben.

Die Immissionen basieren im Wesentlichen auf vorhandenen Genehmigungslagen bestehender Betriebe und resultiert nicht etwa aus der Ertüchtigung des Standortes Hafen Berenbusch infolge der hier in Rede stehenden Bauleitplanung. Es bleibt festzuhalten, dass es infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Wohn-Nachbarschaft nicht zu einer Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation kommen wird, gesunde Wohnverhältnisse an allen Immissionsorten gegeben sind und dies über die Festsetzung von IFSP gesichert wird.

Zudem bleibt festzuhalten, dass die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete zwar an fünf Wohngebäuden geringfügig überschritten werden, die Richtwerte für Mischgebiete jedoch an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 (6) BauGB werden somit gewahrt.

Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung

Mit dem Urteil vom 7.12.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 7.12.2017 – 4 CN 7/16) entschieden, dass gewährleistet bleiben muss, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 (4) S. 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein

Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 (4) BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist.

Mit seiner Einlassung zu der Entscheidung bzgl. der Gliederung von Gewerbegebieten und somit zur planinternen Gliederung schränkt das Gericht also die Möglichkeit der Kommune erheblich ein, gleichwohl bietet es mit dem Verweis auf die planexterne Gliederung einen Ausweg. D.h., wenn es in dem zu betrachtenden Plangebiet aufgrund der darin (planinternen) Gliederung keine Aussicht auf ein „unbeschränktes“ Gewerbe(tteil-)gebiet gibt, muss die Gemeinde lediglich über ein anderes, nicht beschränktes Gewerbegebiet verfügen und im betreffenden Bebauungsplan auf das „unbeschränkte“ Gebiet und den Willen zur planexternen Gliederung verweisen.

Das andere Gewerbegebiet muss im Gebiet derselben Kommune liegen. Das unbeschränkte Gebiet muss nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sein. Es reicht ein faktisches Gewerbegebiet.

Mit der Festsetzung der IFSP erfolgt für das Plangebiet und das darin enthaltene Gewerbegebiet eine vollständige Gliederung des Gebietes durch limitierte Teilflächen, ohne dass eine Fläche ohne Limitierung verbleibt. Um dem Anspruch an eine unlimitierte Fläche bzw. eine Gewerbegebiet gerecht zu werden, wird auf die planexterne Gliederung verweisen.

Als Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

Zur planexternen Gliederung der in Bückeburg vorhandenen Gewerbegebiete gemäß § 1 (4) S. 2 BauNVO wird auf das Gewerbegebiet „Hinterm Eichholz“ verwiesen, welches unbeschränkte Teilflächen aufweist.

12.2 Luftschadstoffe und Stickstoffdeposition

Eine Prognose über die Deposition von Luftschadstoffen und Stickstoffen wurde von LAIRM Consult GmbH, Hammoor, Mai 2014, durchgeführt. Dieses Gutachten wurde für das Plangebiet des gesamten RegioPortes Weser erstellt und berücksichtigt somit die Auswirkungen der Gesamtplanung RegioPort Weser auf Mindener und Bückeburger Seite.

Die Beurteilung von Luftverunreinigungen erfolgt anhand der Immissionswerte aus der 39. BImSchV, EU-Rahmenrichtlinien und der TA Luft.

Untersuchungsgegenstand sind die Luftschadstoffemissionen durch Stickstoffdioxid, Feinstaub PM₁₀ und Feinstaub PM_{2,5} sowie Stickstoffdepositionen.

In der Untersuchung wurden die erwarteten Belastungen an exemplarischen Immissionsorten im Umfeld beider Plangebiete sowie den maßgeblichen Straßenabschnitten betrachtet, auf denen Veränderungen durch die Planvorhaben zu erwarten sind:

- Wohnbebauung östlich der B 482 im Bereich des Ortes Cammer
- Bebauung mit Wohn- und Gastronomienutzung westlich der B 482 im Bereich des Gewerbegebietes Päpinghausen
- Wohnbebauung im Westen der B 482 südlich des Mittellandkanales im Bereich des Ortes Dankersen
- Wohnbebauung südlich des Hafens Berenbusch im Bereich des Ortes Berenbusch
- FFH-Gebiet 3520-332 „Schaumburger Wald“ an der Nordseite des Mittellandkanales

Das Gutachten berücksichtigt alle Emissionsquellen im Untersuchungsgebiet, die für die Beurteilung der Gesamtbelastungen an den Immissionsorten relevant sein können. Dies umfasst den Schiffsverkehr auf dem Mittellandkanal, die Schiffsmanöviervorgänge an den Liegestellen sowie den Betrieb der Schiffsaggregate während der Liegezeiten. Darüber hinaus

sind das maßgebende Straßenverkehrsnetz, der Schienenverkehr sowie die Kfz-Bewegungen bzw. die Staubentwicklung auf den Hafen- und Gewerbegebietsflächen insbesondere durch den Schüttgutumschlag berücksichtigt.

Bereits bestehende Vorbelastungen durch Gewerbe- / Industrie-, Kleinf Feuerungsanlagen („Hausbrand“) und das untergeordnete Straßenverkehrsnetz sind von geringer Bedeutung und sind implizit in den bei der Berechnung berücksichtigten Hintergrundbelastungen enthalten.

Die Berechnungen sind auf Grundlage mittlerer jährlicher Emissionen mit dem TA Luft-Modell AUSTAL2000 durchgeführt worden. Die Ausbreitungsrechnung berücksichtigt standortspezifische meteorologische Daten und die großräumigen Hintergrundbelastungen wurden auf Grundlage aktueller Messwerte der Luftüberwachungen NRW und Niedersachsen eingeschätzt.

Im Folgenden werden nun die einzelnen Ergebnisse der Untersuchung dargestellt.

Stickstoffdioxidbelastung (Jahresmittelwert J00)

Die NO₂-Gesamtbelastung in der Betrachtung des Jahresmittelwertes unterliegt einem Grenzwert von 40 µg/m³. Dieser Grenzwert wird an allen beurteilungsrelevanten Bereichen sicher eingehalten.

Im Prognose-Planfall betragen die NO₂-Gesamtbelastungen bis zu etwa 18 µg/m³. Der Grenzwert wird somit weiterhin deutlich unterschritten. Die Belastung an den Immissionsorten zwischen 16 und 18 µg/m³ kann als „mittlere Konzentration“ (25 - 50 % des Grenzwertes) bewertet werden.

Stickstoffdioxidbelastung (Stundenmittelwert S18)

Der Kurzzeitbelastungswert von 200 µg/m³ darf als Stundenmittel 18 Mal im Jahr überschritten werden.

Die Betrachtung des Prognose-Planfalls zeigt deutlich geringere Werte. Lediglich ein Mal pro Jahr ist an den Immissionsorten mit Überschreitungen der Grenzwerte zu rechnen. Die Belastungen können in diesem Fall als „sehr niedrige Konzentration“ (bis 10 % des Grenzwertes) eingestuft werden.

Feinstaub PM₁₀-Belastung (Jahresmittelwert J00)

Der Grenzwert bei der Betrachtung des Jahresmittelwertes zulässiger PM₁₀-Belastung liegt bei 40 µg/m³. Dieser wird im Prognose-Planfall an allen Immissionsorten bei ermittelten Werten zwischen 17 und 29 µg/m³ sicher eingehalten.

Die Belastung kann als „mittlere Konzentration“ (25 - 50 % des Grenzwertes) bis „leicht erhöhte Konzentration“ (50 - 75 % des Grenzwertes) eingestuft werden.

Feinstaub PM₁₀-Belastung (Überschreitungstage)

Der Tagesgrenzwert von 50 µg/m³ darf an 35 Tagen pro Jahr überschritten werden.

Im Prognose-Planfall wird der Grenzwert an 4 bis 26 Tagen überschritten. Die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen im Jahr wird somit sicher eingehalten. Es sind sowohl „niedrige Konzentrationen“ (10 - 25 % des Grenzwertes), „mittlere Konzentrationen“ (25 - 50 % des Grenzwertes) und „leicht erhöhte Konzentrationen“ (50 - 75 % des Grenzwertes) zu erwarten. Der Grenzwert wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Feinstaub PM_{2,5}-Belastung (Jahresmittelwert J00)

Hier liegt der Grenzwert bei 25 µg/m³. Im Prognose-Planfall wird dieser Grenzwert an allen Immissionsorten sicher eingehalten. Die errechneten Werte bewegen sich zwischen 14 und 18,3 µg/m³.

Die Belastung kann als „leicht erhöhte Konzentration“ (50 - 75 % des Grenzwertes) eingestuft werden.

Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet

Bezüglich der Stickstoffdeposition wurde eine Auswertung für den Vegetationstyp Wald zur Berücksichtigung des FFH-Gebietes Schaumburger Wald (FFH 3520-332) vorgenommen. Die Beurteilung der Deposition in empfindlichen Gebieten erfolgt auf Grundlage von nutzungsabhängigen kritischen Stoffeinträgen („critical loads“). Sofern die critical loads aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen bereits überschritten werden, sind in der Regel zum Schutz der FFH-Gebiete keine relevanten zusätzlichen Einträge zulässig. Die Relevanzgrenze liegt in der Regel in Anlehnung an die TA Luft bei einem Zusatzeintrag von bis zu 3 % des critical load Wertes.

Die für die Beurteilung der Erheblichkeit relevanten vegetationsabhängigen critical loads liegen typischerweise in der Größenordnung von 10 bis 20 kg/(ha a) für den hier vorhandenen Lebensraumtyp Wald. Geht man von einem mittleren Wert von 15 kg/(ha a) aus, so liegt das Relevanzkriterium von 3 % bei 0,45 kg/(ha a).

Für den Prognose-Planfall liegen die zusätzlichen Einträge im gesamten FFH-Gebiet deutlich unterhalb des Relevanzkriteriums von 3 % des critical load Wertes und unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/(ha a).

Bewertung der Ergebnisse

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus lufthygienischer Sicht mit dem Schutz der angrenzenden Nutzungen verträglich ist. Aufgrund der Einhaltung der geltenden Grenzwerte sind Maßnahmen zum Immissionsschutz nicht erforderlich. Da die gutachterlichen Prognosen auf Annahmen beruhen, sollen sie dennoch im Rahmen des Monitorings überprüft werden, um mögliche Prognoseunsicherheiten ausschließen zu können. Hierzu sollen entsprechende Messstellen errichtet werden, mit denen die Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Schaumburger Wald“ verfolgt werden können. Die genaue Ausgestaltung dieser Monitoringmaßnahme (Anzahl und Standort der Messstellen, Dauer der Messungen etc.) sind im Rahmen des Monitorings unter fachlicher Begleitung festzulegen.

12.3 Störfallbetrieb

Die GKG Mineralölhandel GmbH & Co KG bildet einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, da in dem Betriebsbereich mit gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV 2017 in einer solchen Menge umgegangen wird, dass im Zuge nachbarschaftlicher Planungen gem. § 50 BImSchG u. a. die bei schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen.

Am Standort des GKG Mineralölhandel GmbH & Co KG am Hafen Berenbusch erfolgt die Lagerung, Ab- und Befüllung von Heizöl extra leicht (HEL) und Heizöl schwer (HS) in Lagertanks, Tankwagen und Binnenschiffe. Bei größeren Betriebsstörungen (Stofffreisetzung, Brände, Explosion) können auch Gefahren außerhalb des Werkgeländes nicht ausgeschlossen werden.

Nach dem Abdeckungsprinzip werden diejenigen Fälle mit den potentiell größten Wirkungen nach außen auf eine konkrete Fläche ermittelt.

Bei dem betrachteten Betriebsbereich ist das Gefahrenpotential letztlich allein durch Brandgefahren geprägt. Das einzig relevante Gefahrenpotential stellt dabei Heizöl dar, sodass sich die Betrachtung im Rahmen des Gutachtens ausschließlich darauf bezieht und ein dafür angemessener Abstand ermittelt wurde.

Stadt Bückeberg - Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

Für den Betriebsbereich GKG Mineralölhandel GmbH & Co KG (Hafen Berenbusch 5) wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 erstellt, bei dem das § 50 BImSchG bzw. der Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt wird.

Bei der Ermittlung des Abstandes werden zunächst die Gefahrenpotentiale ermittelt und dazu jeweils angemessene Abstände gem. Leitfaden KAS 18 Nr. 3.2 bestimmt, wozu ein Szenario modelliert wird, welches an die anlagentechnischen Gegebenheiten des zu betrachtenden Betriebsbereiches angepasst ist. Nach Betrachtung von Standard-Randbedingungen werden diese demnach an den jeweiligen Einzelfall angepasst.

Auf diese Weise kann der angemessene Abstand ermittelt werden. Die resultierenden Abstände für die betrachteten Einzelfälle überlappen sich gegebenenfalls, weshalb diese abschließend zu einer „Umhüllenden“ um den jeweiligen Betriebsbereich zusammengezogen und entsprechend dargestellt werden.

Obwohl die Randbedingungen bei der Ermittlung des Abstandes an den Einzelfall angepasst werden, handelt es sich bei den modellierten Szenarien weiterhin um sog. „ursachenabhängige Dennoch-Störfälle“, da weiterhin Konventionen und Vereinfachungen in die Berechnung einfließen.

Die Vorgaben des zugrundeliegenden Leitfadens KAS 18 sind dabei ausschließlich auf das Schutzgut „Mensch“ bezogen.

Dabei wurden die Wärmestrahlungseffekte infolge eines Brandes betrachtet. Der angemessene Abstand für den Fall eines Brandes (leicht) entzündbarer Flüssigkeiten hängt in erster Linie von den Stoffeigenschaften und der für den Brand zur Verfügung stehenden Fläche bzw. dem austretenden Mengenstrom ab.

Dabei werden Berechnungen mittels des Zylinderstrahlungsmodells mit Einstrahlzahl nach Mudan, der Ansatz einer Strahlungsintensität 100 kW/m² sowie das Moorhouse-Modell für die Flammenhöhe zugrunde gelegt. Es wird zugrunde gelegt, dass der unter Betriebsbedingungen bestimmte Freisetzungsmassenstrom für die entsprechenden Stoffe Dieselkraftstoff (Heizöl EL) und Rohöl (Heizöl S) vollständig verbrennt.

In die Abstandsermittlung geht als wesentliche Eingangsgröße die Abbrandrate (kg/(m²s) der jeweiligen Flüssigkeit ein. Da diese Werte schwanken, wird abschließend ein mäßig konservativ (pessimistisch) zusammengefasster Abstandswert ermittelt.

Die Betrachtung beschränkt sich bei dem Gutachten auf Heizöl EL, da Heizöl S bei Umgebungstemperatur pastös bis nahezu fest ist und sich aufgrund seiner hohen Viskosität nur langsam überhaupt ausbreitet.

Für die angestellten Berechnungen wurde ein Förderdruck von 6 bar_ü angenommen, der den maximal betriebsüblichen Druck um 1 bar_ü überschreitet.

Der Berechnung des angemessenen Abstandes liegen diese Angaben zu der Anlieferung über Binnenschiffe zugrunde:

Stoff	Heizöl EL (Dichte etwa 0,85 kg/dm ³)
Temperatur (°C)	20
Freisetzungswirksamer Druck (bar _ü)	6 (max. Betriebsdruck)
Inhalt des Anlagenteils (kg)	Nicht relevant
Leckannahme (DN)	50
Ausfließender Massenstrom (kg/s)	33 (dieser Massenstrom liegt unter dem maximalen Förderstrom der Pumpe (200 m ³ /h = 47 kg/s; Betreiberangabe) und ist damit erzielbar)
Abbrandrate (kg/m ² s)	0,06 (berechnet nach Burgess, entsprechend LK LAS 18) Alternativ: 0,035 (nach Literatur, unter den Randbedingungen des Leitfadens KAS 18 sind kleine Abbrandraten eher konservativ)
Freisetzungszeit (s)	600 8Standardwert nach Leitfaden KAS 18; irrelevant für

Stadt Bückeburg - Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

	das nicht zeitabhängige Ergebnis)
Sich ergebender Durchmesser einer Lache (m)	26 (entspricht ca. 550 m ²) Alternativ: 35 (entspricht 940 m ²)
Abstandswert für 1,6 kW/m ² (m)	139 vom Flammenmittelpunkt, 126 vom Rand Alternativ: 165 vom Flammenmittelpunkt, 148 vom Rand

Bei der Entnahme aus den Lagertanks zur Befüllung der Straßentankwagen werden aufgrund des geringeren Drucks und Freisetzungsmassenstroms (etwas) niedrigere Abstandswerte ermittelt.



Abbildung: angemessener Abstandswert von 150 m

Dementsprechend wird insgesamt auf Basis dieser durchgeführten Berechnungen ein angemessener Abstandswert von 150 Metern angesehen. Dieser wird um die Lagebehälter, Pumpstation, Verladestellen für Schiffe und TKW sowie die verbindenden Rohrleitungen gelegt. Dies ist im vorstehenden Luftbild dargestellt.

Der ermittelte Abstandswert ist unabhängig von den Eigenschaften eines möglicherweise innerhalb des Abstandswertes zu beurteilenden Vorhabens bzw. der Planung einer schutzbedürftigen Nutzung im Umfeld des Betriebsbereiches. Der für ein konkretes Vorhaben tatsächlich angemessene Abstand im Sinne einer Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG ist daher in einem weiteren nachgelagerten Schritt unter Berücksichtigung der vorhabenseitigen, störfallspezifischen Faktoren zu bestimmen.

Der Abstandsradius (Achtungsabstand) wird in dem Bebauungsplan dargestellt:
Bereich / Achtungsabstand gem. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich GKG Mineralölhandel GmbH & Co KG (Hafen Berenbusch 5, Bückeburg), TÜV NORD Systems GmbH & Co KG, Juli 2019

Der ansässige Betrieb wird in seinem Bestand gesichert, unter der Voraussetzung, dass der ermittelte angemessene Achtungsabstand eingehalten wird. Allgemein sind Betriebe und Anlagen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig, die einen Betriebsbereich oder Teil

Stadt Bückeburg - Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 248 „Hafen Berenbusch“

eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen. Dementsprechend gilt für den vorliegenden Fall eine Sonderregelung (vgl. 7.3 Art der baulichen Nutzung).

Bückeburg, Dezember 2019

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de